Wissensarchiv Allianz:

Das Thema Gemeinnützigkeit während des Kabinetts Merkel IV (2018-2021)

Die folgenden Informationen stammen aus dem Wissensarchiv der Allianz Rechtssicherheit und wurden vom ehemaligen Vorstand Stefan Diefenbach-Trommer zusammengestellt. Diese Informationen werden nicht fortlaufend aktualisiert. Die Darstellung erfolgt in chronologischer Reihenfolge – beginnend mit den neuesten Einträgen.

Ukraine-Krieg und Gemeinnützigkeitsrecht

Veröffentlicht am 7. März 2022 von Stefan Diefenbach-Trommer

Einige Antworten auf Fragen, was gemeinnützige Organisationen rund um den Ukraine-Krieg (und dagegen) tun dürfen (und was nicht), ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Dieser Beitrag enthält allgemeine und unverbindliche Hinweise, er stellt keine Rechtsberatung dar.

Problemlos: Stellungnahmen abgeben

Mit den jüngsten Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) haben die Finanzministerien von Bund und Ländern endlich klargestellt, dass gemeinnützige Organisationen sich aus aktuellem Anlass auch über ihren eigenen gemeinnützigen Zweck hinaus äußern dürfen:

„In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.“

Damit ist etwa der Aufruf, an einer Friedensdemonstration teilzunehmen, ebenso abgedeckt wie Aussagen auf der eigenen Website oder auf Social-Media-Kanälen. Ein Krieg und auch Reaktionen darauf, Parlamentsbeschlüsse oder Aussagen von Regierungsmitgliedern, sind eindeutig „tagespolitische Themen". Um Stellung zu beziehen, können auch Mittel aufgewandt werden.

Wenn ein Verein sich dauerhaft mit neuen Themen (etwa der „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens", der Hilfe für „Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene" oder „des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer") Themen beschäftigt, sollte er entsprechende Zwecke in die Satzung aufnehmen.

Wie „politisch" die Beschäftigung sein darf, ist nicht eindeutig geklärt.
Der Bundesfinanzhof erklärte in einem Urteil, die „politische Einflussnahme" dürfe „die anderen von der Körperschaft entfalteten Tätigkeiten jedenfalls nicht ‚weit überwiegen'". Ob eine Meinungsäußerung überhaupt zu dieser „Einflussnahme" gehört, wird unterschiedlich gesehen. Wer also hauptsächlich ganz andere Dinge tut, von Fußballtraining über Bäume pflanzen bis Bildungsseminare, braucht sich keine Sorgen zu machen.

Ob die Stellungnahme „Endlich Waffen an die Ukraine liefern" oder „Frieden schaffen ohne Waffen" lautet, ist dabei ohne Belang. Das Finanzamt entscheidet nicht, welche Forderung gut oder schlecht ist. Aufrufe zu Straftaten, Beleidigungen oder ähnliches können jedoch schon den Status der Gemeinnützigkeit kosten.

Problematisch: Verwendung eigener Mittel

Die eigenen Mittel darf eine gemeinnützige Organisation nur für ihre eigenen satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Dem Gesetz nach darf also ein Sportverein nicht über sportliche Aktivitäten hinaus Menschen helfen, die vor Krieg und Vertreibung geflohen sind.

Es ist zu erwarten, dass das Bundesfinanzministerium in Kürze einen Erlass veröffentlicht, der diese Tätigkeit für andere gemeinnützige Zwecke erlaubt. Solche Nothilfe-Erlasse veröffentlicht das Bundesfinanzministerium regelmäßig – zuletzt in der Corona-Krise und zur Hilfe für Flutopfer, auch in den Jahren 2015 und 2016 für die Geflüchtetenhilfe.

Soweit es um humanitäre Hilfe geht, reichen dafür auch die vorhandenen gesetzlichen Zwecke aus. Das Engagement für Frieden oder gegen Krieg an sich steht leider nicht eindeutig in der Abgabenordnung.

Problemlos: Mittelweitergabe

Seit Ende 2020 können gemeinnützige Organisationen Mittel nahezu unbegrenzt an andere gemeinnützige Organisationen weitergeben. Ein Umweltschutzverein kann also Geld an einen Wohlfahrtsverband geben, um hier ankommenden Menschen zu helfen, oder (auch) an eine Nothilfeorganisation, die erfahren ist in humanitärer Hilfe in Kriegs- und Krisenregionen.

Nicht eindeutig geklärt ist, ob ein gemeinnütziger Verein für solche Mittelweitergaben selbst einen Spendenaufruf starten oder nur vorhandene Mittel weitergeben darf. Auch dazu schaffen die Nothilfe-Erlasse meist eine Erleichterung.

Was ausgeschlossen ist

Geld für Waffen sammeln, Paramilitärs mit „tactical clothes" ausstatten oder ähnliches. Die konkreten Tätigkeiten müssen sich auf gemeinnützige Zwecke richten (Krieg führen gehört nicht dazu) und sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze bewegen.

Die Weitergabe von Geld an ausländische Organisationen ist möglich, aber kompliziert. Solche Transfers können über das Transnational-Giving-Programm abgewickelt werden:

Praxistipp

Wegen Gemeinnützigkeit ist es am einfachsten, neue Aktivitäten unter dem Dach einer bestehenden Organisation mit passenden gemeinnützigen Zwecken abzuwickeln. Diese Organisationen haben oft das passende Wissen, sowohl zu Buchhaltung und Spendenbescheinigungen also auch etwa zu Logistik oder Bedarfsermittlung. Manche Organisationen sind in ihren Entscheidungen langsam – es gibt jedoch eine große Vielfalt an Vereinen und Stiftungen, die angesprochen werden können; von der großen Organisation bis zur örtlichen Solidaritätsgruppe.

Lehre fürs Gemeinnützigkeitsrecht

Stets erst auf einen Nothilfe-Erlass zu warten, ist nicht gut. Der Deutsche Fundraisingverband (DFRV) fordert daher in einer aktuellen Pressemitteilung eine

„einfachere Regelung für Spenden im Not- und Katastrophenfall“. Der Verband fordert, das Gemeinnützigkeitsrecht zu aktualisieren und zu vereinfachen: „Eine Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts sollte die Kraft und die Solidarität der Zivilgesellschaft unterstützen und bürokratische Barrieren für Organisationen und Helfer*innen abbauen.“ Dazu würden auch neue Zwecke wie Not- und Katastrophenhilfe sowie die Arbeit für Menschenrechte und Frieden gehören.

Aus unserer Sicht gehört dazu auch eine Klausel, die den Ausschließlichkeitsgrundsatz mindestens für gelegentliches Engagement für andere gemeinnützige Zwecke leicht aufbricht.

Nachtrag: Katastrophenhilfe-Erlass vom 17.3.2022

Am 17. März 2022 hat das Bundesfinanzministerium den erwarteten Erlass „Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten“ veröffentlicht. Die Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen gelten rückwirkend zum 24. Februar, dem Tag des Beginns der russischen Invasion, zunächst bis Ende des Jahres. Der Erlass erlaubt unter anderem, dass steuerbegünstigte Körperschaften jenseits ihrer Satzungszwecke Geld zur Unterstützung von Kriegsopfern und Geflohenen sammeln und dafür verwenden sowie dass vorhandene, nicht zweckgebundene Mittel dafür verwendet werden. Hier geht es um mildtätiges Handeln; zugleich wird auf den sonst üblichen einen Nachweis der persönlichen Bedürftigkeit der Hilfeempfänger:innen verzichtet. In Spendenbescheinigungen muss auf die Sonderaktion hingewiesen werden. Auch Ressourcen wie Personal oder Räume können für die Unterstützung verwendet werden, ohne dass dies als Mittelfehlverwendung gilt.

Damit wird der Ausschließlichkeitsgrundsatz gelockert (was wir auch über die aktuelle Krise hinaus generell fordern). Üblicherweise dürfen gemeinnützige Organisationen nur ihre eigenen Satzungszwecke verfolgen. Die eigene Tätigkeit für andere gemeinnützige Zwecke ist sowenig erlaubt wie für nicht gemeinnützige Zwecke. Dagegen ist es steuerrechtlich stets möglich, Geld an andere gemeinnützige Organisationen auch für andere Zwecke weiterzugeben.

Gesetzesentwurf zu Gemeinnützigkeit: Überblick zum Vorschlag der Gesellschaft für Freiheitsrechte

Veröffentlicht am 2. August 2021 von Stefan Diefenbach-Trommer

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) hat heute (2.8.2021) einen 31 Seiten starken Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung des demokratischen Engagements und einer lebendigen Zivilgesellschaft" veröffentlicht. Die GFF, eine von mehr als 180 Mitgliedsorganisationen der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung", macht damit konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Forderungen der Allianz. und geht noch darüber hinaus, etwa mit einer Regelung, die Herkunft hoher Spenden ab ca. 50.000 Euro zu veröffentlichen und die Öffnungsklausel für künftige neue gemeinnützige Zwecke zu erweitern. Der Gesetzesentwurf mit konkreten Formulierungen stellt die Diskussion auf die Füße und zwingt Parteien, sich auf die Forderungen einzulassen statt etwa mit „das ist sehr kompliziert" zu antworten.

Der Gesetzesentwurf

Das „Gesetz zur Stärkung des demokratischen Engagements und einer lebendigen Zivilgesellschaft – Demokratiestärkungsgesetz – DemoStärkG" enthält faktisch alle Forderungen der Allianz wie:

- Hinzufügung von „demokratisch" in der Generalklausel von § 52 Abgabenordnung,
- neue gemeinnützige Zwecke und Befreiung des Zwecks Förderung des demokratischen Staatswesens; konkret formuliert (§ 52, Absatz 2),
- Klarstellungen zu politischen Tätigkeiten und Demokratie-Klausel (§ 52 Absatz 3, § 58),
- Streichung der Beweislastumkehr (§ 52, Abs. 3),
- bessere Förderung von Tätigkeiten im Ausland (Streichung § 51 Absatz 2).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass politische Bildung ausdrücklich genannt wird als Aspekt der Förderung des demokratischen Staatswesens. Bisher wird dieser Zweck von der „Volksbildung“ abgeleitet. In der Gesetzesbegründung wird eine Definition gegeben, um die einschränkende Interpretation durch das Attac-Urteil aufzuheben.

Der Entwurf ist noch zurückhaltend bei der Definition des nötigen Abstands zu Parteien, aber bezieht hier auch kommunale Wählergemeinschaften ein. Auf diese Lücke hatte die Allianz mehrfach hingewiesen.

Über unsere Forderungen hinaus würde der Gesetzesentwurf regeln:

- Journalismus als neuer gemeinnütziger Zweck,
- Erweiterung der Öffnungsklausel für neue Zwecke,
- Erweiterung der Transparenz-Regeln im erst Ende 2020 beschlossenen Zuwendungsempfängerregister (§60b), u.a. mit der Veröffentlichung von Großspenden bei Organisationen mit mehr als 250.000 Euro Umsatz (Veröffentlichung der Herkunft, mehr als 20 Prozent der Gesamteinnahmen oder mehr als 100.000 Euro).

Sehr anschaulich (auch für Nicht-Jurist*innen) stellt eine Synopse den Gesetzesentwurf dar, die das geltende Recht und die von der GFF vorgeschlagenen Formulierungen gegenüber stellt. Den gesamten Gesetzesentwurf als PDF, inklusive Begründung und Vorblatt, gibt es hier.

In einem separaten Papier werden die Kernpunkte des Entwurfs vorgestellt:

- Klarstellung zur politischen Betätigung
- Vorschlag zur Ergänzung des Zweckekatalogs § 52 Abs. 2 AO
- Ermöglichung demokratischen Engagements zu anderen gemeinnützigen Zwecken und zur Tagespolitik
- Abschaffung der Beweislastumkehr in der Verfassungsschutzklausel und Wiederherstellung des Rechtsschutzes
- Erweiterung der Transparenzpflichten
- Ermöglichung grenzüberschreitender Kooperation gemeinnütziger Körperschaften

Das Policy-Paper

Weitere Vorschläge für die Debatte macht die GFF in einem Policy-Paper. Darin schlägt die GFF unter anderem vor, Regeln für den Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit und abgestufte Sanktionen beim Verstoß gegen Regeln der Gemeinnützigkeit zu schaffen sowie eine neue Institution einzurichten, die auf Bundesebene Zivilgesellschaft begleitet, dem Bundestag berichtet und Impulse für Gesetzesänderungen gibt.

Die sieben Vorschläge:

- Generalklausel statt Zweckekatalog
- Institutionelle Stärkung der Zivilgesellschaft und Demokratie
- Mittelverwendung und Rücklagenbildung
- Streichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes
- Förderung der europäischen und globalen Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft
- Geregelter Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit
- Fairer Umgang mit Verstößen

Besonders spannend ist Vorschlag 1, den Zweckkatalog durch eine Generalklausel zu ersetzen. Die GFF macht hier noch keine konkreten Vorschläge, weil es dazu umfassender Diskussionen bedarf, etwa: Wer prüft auf welche Weise? Wie groß ist die Gefahr, dass politisch über „gemeinnützig“ oder nicht entschieden wird? Wären „Politische Körperschaften“ dann mit drin – oder braucht es die dennoch als Ergänzung?

In den vergangenen Jahren wurde die Idee, den Zweckkatalog zu streichen, immer wieder diskutiert, bisher ohne Ergebnis. Dass die GFF die Diskussion anschiebt, ist hilfreich.

Ob ein geregelter Ausstieg noch nötig ist, wenn das Gemeinnützigkeitsrecht nicht mehr so mangelhaft ist, dass sich Vereine nach Jahren im falschen System finden, ist ebenfalls Diskussionen wert. Im Papier gibt die GFF dazu bereits Argumente, etwa zu möglichem Missbrauch. Sie spinnt den nicht ganz zu Ende gedachten Vorschlag des Bundesrates vom Herbst 2020 weiter. Ein gutes Argument gegen eine Ausstiegsoption ist, dass damit eventuell der gesamte Sektor geschwächt würde, wenn gemeinnütziges Geld am Ende doch privat werden kann.

Auch bei einem besseren Gemeinnützigkeitsrecht bräuchte es gute Regeln für Sanktionen bei Verstößen, damit die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nicht das fast einzige Mittel ist, das ständig drohend über allen Planungen hängt.

Hohes Risiko der Gemeinnützigkeit schadet der Gesellschaft

Veröffentlicht am 18. Februar 2021 von Stefan Diefenbach-Trommer

Die Bürgerbewegung Finanzwende plant den Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit. Dieser Schritt ist selten, doch die Risiko-Abwägungen davor sind Alltag bei vielen gemeinnützigen Vereinen: Soll eine sinnvolle, selbstlos die Allgemeinheit fördernde Aktivität durchgeführt werden oder lieber nicht, weil sie den Status der Gemeinnützigkeit gefährden könnten? So eine Aktivität kann etwa der Aufruf eines Sportvereins sein, anlässlich des Jahrestags des rassistischen Anschlags von Hanau zu demonstrieren. Oder das politische Engagement eines Umweltvereins für seine Ziele. Oder wenn ein Jugendverband über den Bereich von eindeutig nur Jugendliche betreffende Themen hinaus aktiv werden will, etwa zum Wahlrecht. Die Anlässe sind vielfältig.

Diese alltägliche und anstrengende Abwägung kann drei mögliche Ergebnisse haben:

- Erstens: Die Aktivität wird unterlassen.
- Zweitens: Die Aktivität wird durchgeführt mit der Hoffnung, dass sie keine Folgen für die Gemeinnützigkeit hat, dass das Finanzamt sie gar nicht bemerkt oder nicht kritisch würdigt.
- Drittens: Der Status der Gemeinnützigkeit wird endgültig aufgegeben, um nötige Aktivitäten durchführen zu können, ohne ständig abwägen zu müssen, ohne den Verein in ein Risiko zu führen.

Eintrittswahrscheinlichkeit gering, Folgen fatal

Die möglichen Folgen (Entzug der Gemeinnützigkeit oder zumindest langwieriger Streit darum mit hohen Kosten und hohem Zeitaufwand, mit Gefahren für das Image des Vereins) sind sehr hart für den Verein.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist allerdings eher niedrig. Das Finanzamt, das die Gemeinnützigkeit prüft, bemerkt die konkrete Aktivität überhaupt nicht unter der Vielzahl von Aktivitäten. Oder das Finanzamt hat Zweifel an der Gemeinnützigkeit, aber sieht darüber hinweg, weil es ja eine „gute Sache" ist. Oder das Finanzamt prüft, aber kommt zur Entscheidung, dass die Aktivität zulässig ist. Und selbst, wenn das Finanzamt zunächst die Aktivität bemängelt, kann es eventuell von einer anderen Auffassung überzeugt werden.

Jahressteuergesetz 2020 – das ändert sich

Veröffentlicht am 16. Dezember 2020 von Stefan Diefenbach-Trommer

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 kommen zahlreiche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Der Bundestag hat das Gesetz am 16.12.2020 beschlossen, der Bundesrat hat am 18.12.2020 zugestimmt. Die Änderungen der Abgabenordnung, wie z.B. das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, gelten seit dem 28.12.2020 (Tag der Verkündung). Änderungen wie die Anhebung der Übungsleiterpauschale gelten seit dem 1.1.2021.

Die Änderungen bringen viele Erleichterungen und Verbesserungen, aber lösen noch lange nicht alle Probleme. Auf der Positivseite stehen unter anderem fünfeinhalb neue Zwecke, darunter Klimaschutz und die Hilfe gegen Diskriminierung wegen geschlechtlicher Orientierung/Identität. Es fehlen weitere neue Zwecke wie Förderung der Menschenrechte. Es fehlt auch eine gesetzliche Klarstellung zur politischen Betätigung für gemeinnützige Zwecke. Die Fraktion von CDU/CSU war der Meinung, die Klarstellung sei unnötig, weil solche Tätigkeiten problemlos möglich seien. Die Praxis jedoch zeigt große Verunsicherung und auch Beschränkungen durch Finanzämter.

Hier eine Übersicht der Änderungen und der noch ausstehenden Änderungen. Diese Übersicht stellt keine rechtliche Beratung dar.

Das ändert sich im Gemeinnützigkeitsrecht

Neue gemeinnützige Zwecke

Es gibt fünfeinhalb neue Zwecke: Klimaschutz, Hilfe gegen Diskriminierung wegen geschlechtlicher Orientierung oder geschlechtlicher Identität, Freifunk, Ortsverschönerung, Pflege von Friedhöfen oder Denkmälern für totgeborene Kinder und Hilfe für rassistisch (statt rassisch) Verfolgter.

Klimaschutz

Klimaschutz wird als gemeinnütziger Zweck ausdrücklich in die Abgabenordnung aufgenommen. Die Ziffer 8 in § 52 wird dann lauten:

> „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes“

Damit soll der Klimaschutz ausdrücklich gesetzlich hervorgehoben werden, auch da er „zwar bereits mit Hilfe anderer Zwecke, wie z. B. Umwelt- und Naturschutz überwiegend, aber möglicherweise nicht gänzlich abgedeckt werden kann“. Begründet wird die Aufnahme auch mit der „gesellschaftlichen Anerkennung der Mitwirkung ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger“ und mit den „gegenwärtigen zentralen umwelt- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen“.

„Rassisch“ wird aus der Abgabenordnung gestrichen

In Ziffer 10 des § 52 wird der Begriff „rassisch“ durch „rassistisch“ ersetzt. Ein gemeinnütziger Zweck wird dadurch „Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte“. Damit soll eindeutig gemeinnützig auch sein, Rassismus als gesellschaftliches Problem zu bekämpfen, so die Begründung des Antrags. Darin heißt es

auch: „Menschen sind Menschen. ‚Rassen' gibt es nicht. Trotzdem ist ‚Rassismus' auch in Deutschland gegenwärtig."

Rechte Homosexueller und weiterer Geschlechter werden verankert

Die Ziffer 10 in § 52 lautet künftig:

> „Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Der Bundestag erkennt damit an, dass „der Schutz von Personen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, … in den bestehenden Katalogzwecken nicht ausreichend zum Ausdruck" komme.
Die „Präzisierung" soll „zu einer Vereinfachung im Verwaltungsvollzug" führen und „eine moderne gesellschaftliche Entwicklung begleiten". Die Formulierung ist kompliziert, bietet dennoch eine gute Grundlage nicht nur für Beratung und Aufklärung, sondern auch für Empowerment und Forderungen an den Gesetzgeber. Auch an diesem Zweck wird deutlich, dass gemeinnütziges Handeln oft politisch ist, dass die gesetzlichen Zwecke für sich schon politisch sind.

Die Allianz fordert als passenderen Zweck u.a. „Gleichstellung aller Geschlechter" sowie Förderung der Menschenrechte – die Diskriminierung auch aufgrund sexueller Orientierung oder des Geschlechts verstößt gegen die Grund- und Menschenrechte.

Freifunk

Wie sehr die Abgabenordnung der Realität hinterher hinkt, zeigt sich am Zweck „Freifunk". Schon lange stellen zivilgesellschaftliche Gruppen selbstlos und zur Förderung der Allgemeinheit öffentlich zugängliches Internet per Wifi zur Verfügung, auch in Einrichtungen wie Jugendclubs, Gemeindehäusern oder Notunterkünften. Die Aufnahme

des neuen Zwecks war nach der Bundestagswahl im Koalitionsvertrag vereinbart worden. Ziffer 23 in § 52 erhält diese Fassung:

> Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

Und zur Sicherheit wird im Antrag erklärt: „Unter dem sogenannten ‚Freifunk' werden nichtkommerzielle Initiativen eingeordnet, die sich der Förderung der lokalen Kommunikation sowie der technischen Bildung, dem Aufbau und Betrieb eines lokalen freien Funknetzes widmen." Wohl damit nicht doch Mitgliedsbeiträge verdeckte Entgelte sind, wurde der Zweck in Ziffer 23 aufgenommen – dadurch sind gemäß §10b Abs. 1 Ziffer 4 Einkommenssteuergesetz keine Mitgliedsbeiträge, wohl aber Spenden steuerlich beegünstigt.

Ortsverschönerung

Ziffer 22 in § 52 wird künftig lauten: „Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung".

Auch dieser Zweck kann mit politischen Mitteln verfolgt werden, wenn sich etwa ein Verein zum Schutz des Ortsbildes gegen geplante Bauprojekte wendet, oder wenn er von der Stadtverwaltung Aktivitäten einfordert. Es wird sich zeigen, ob unter dem Zweck Aktivitäten von Stadteil-Gruppen oder ähnlichen künftig gut erfasst sein können.

Friedhofspflege und Sternenkinder

Eine neue Ziffer 26 in § 52 wird lauten:
„Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten"

Hinweis zu Satzungsänderungen

Die neuen Zwecke stehen ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung, aber kein Verein sollte vorschnell seine Satzung ändern und Zwecke ersetzen. Ergänzungen können hilfreich sein, brauchen aber auch passende Beschreibungen zur Zweckverwirklichung. Wie die Finanzämter die Zwecke auslegen, ist noch offen. Vor einer Satzungsänderung durch Mitglieder-Beschluss sollte immer das Finanzamt gefragt werden, was es von den

Änderungen hält. Nach einer Änderung muss die Satzung vom Finanzamt neu als gemeinnützig anerkannt werden (§ 60a Abgabenordnung). Als wirksam gelten Änderungen ab der Eintragung im Vereinsregister.

Vereinfachte Mittelweitergabe zwischen Gemeinnützigen

Durch eine Neufassung der Ziffer 1 in § 58 der Abgabenordnung und eine Zusammenlegung mit Ziffer 2 sowie einen neuen § 58a wird die Weitergabe von Geldern zwischen gemeinnützigen Organisationen vereinfacht und für die gebende Organisation sicherer. Es soll keine Beschränkung in der Höhe mehr geben – bisher wurde unterschieden zwischen Organisationen, die Gelder für andere beschaffen (Fördervereine) und anderen, die nur teilweise Geldern weitergeben.

Mittelweitergabe ist etwas anderes als Spenden. Spender*innen können für ihren Steuervorteil auf die Zuwendungsbescheinigung vertrauen. Künftig können weitergebende Organisationen ebenfalls auf die Gemeinnützigkeit der empfangenden Organisation vertrauen, wenn die ihre bestehende Gemeinnützigkeit etwa durch einen aktuellen Steuerbescheid nachgewiesen hat. Wird der empfangenden Organisation später die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat das keine Folgen für die gebende Organisation. Dieser Vertrauensschutz ist bisher nicht klar geregelt, künftig im neuen Paragraphen 58a. Diese Regelung gilt auch für die Überlassung anderer Ressourcen wie Personal oder Räume. Zugleich regelt er aber auch, dass ebenfalls dafür im Zweifel die Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden muss. Nutzt ein nicht gemeinnütziger Verein kostenlos Räume eines gemeinnützigen Vereins, kann das die Gemeinnützigkeit kosten. Allerdings können auch nicht gemeinnützige Gruppen wie Menschen gemeinnützige Ziele verfolgen. Das muss die überlassende Organisation dann aber dokumentieren.

Auch bisher konnte etwa ein Gesangsverein Geld an einen Umweltschutzverein weitergeben – das wird nun besser abgesichert. Doch selbst für den Umweltschutz tätig werden dürfte der Gesangsverein nicht, weil er ausschließlich seine eigenen gemeinnützigen Zwecke verfolgen muss. Hier hätten wir uns eine analoge Lockerung gewünscht.

Kein Anerkennungsbescheid bei nicht-gemeinnütziger Tätigkeit

Die Anerkennung der Satzung nach § 60a der Abgabenordnung setzt bisher nur eine formal korrekte Satzung voraus. Künftig soll diese Anerkennung verweigert werden können, wenn „zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder

Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor(liegen), dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt".
Erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 urteilte ein Gericht im Fall des rechtsextremistischen „Instituts für Staatspolitik", dass die Anerkennung der Satzung nicht wegen Erkenntnissen über Fehler in der Geschäftsführung abgelehnt werden kann.

Der neue Absatz 6 lautet:

„Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a."

Keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Vereine
Im Prinzip müssen gemeinnützige Organisationen jeden eingenommenen Euro spätestens im übernächsten Jahr ausgegeben haben. Diese Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Organisationen („jährliche Einnahmen bis 45.000 Euro") in § 55 der Abgabenordnung aufgehoben werden. Damit würde auch ein Nachweis von Rücklagen solcher Vereine mit geringen Umsätzen entfallen.

Gemeinnützigkeitsregister
Weitere Änderungen in mehreren Gesetzen schaffen die Voraussetzung für ein öffentlich zugängliches Gemeinnützigkeitsregister, im Gesetz „Zuwendungsempfängerregister" genannt. Dazu wird ein neuer § 60b in der Abgabenordnung eingefügt. Weitere Änderungen werden im Finanzverwaltungsgesetz und in der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung vorgenommen. Gültig werden sollen die Regelungen erst zum 1. Januar 2024, da das Register erst aufgebaut werden muss.

Bisher ist nirgendwo nachzulesen, ob ein Verein als gemeinnützig anerkannt ist oder nicht. Nicht jeder Verein teilt das mit. Und Finanzämter dürfen darüber bisher nicht Auskunft geben, weil der Status unter das Steuergeheimnis fällt. Auch Finanzämter können nicht wissen, ob ein in der Steuererklärung angegebener Verein aus einem anderen Ort als gemeinnützig anerkannt ist oder nicht, wenn keine Spendenbescheinigung verlangt wird.

Im öffentlich zugänglichen Register soll u.a. stehen:

- Name und Anschrift der Körperschaft,
- steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft,
- zuständiges Finanzamt,
- Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides oder Feststellungsbescheides nach § 60a,
- Bankverbindung der Körperschaft,
- Erwähnungen im Verfassungsschutzbericht.

In Absatz 4 des neuen §60b der Abgabenordnung wird dazu das Steuergeheimnis aufgehoben, zur Mitteilung allerdings nur das Bundeszentralamt für Steuern ermächtigt, nicht einzelne Finanzämter.

Im „Zuwendungsempfängerregister" erfasst werden sollen auch Parteien und kommunale Wählergemeinschaften, da Spenden und Beiträge an diese ebenfalls steuerbegünstigt sind. Nicht vorgesehen ist die Aufnahme von Berufsverbänden, bei denen Mitgliedsbeiträge steuerbegünstigt sind.

Aufgenommen werden sollen Vereine und Stiftungen aus der EU, wenn geprüft wurde, dass ihre Arbeit deutschen Gemeinnützigkeits-Regeln entspricht. Das würde das transnationale Spenden sehr vereinfachen.

Nicht vorgesehen ist, dass Kennzahlen zur Finanzierung und zur Mittelverwendung angegeben werden. Das Register ist also ein Schritt Richtung Transparenz, aber kommt vielen Anforderungen noch nicht nach. Motiv der Finanzverwaltung für das Register war auch weniger die Herstellung von Transparenz als die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und dazu die Digitalisierung von Spendenbescheinigungen. Künftig sollen die nicht mehr von gemeinnützigen Vereinen ausgestellt und von den Spender*innen eingereicht werden, sondern die Vereine sollen empfangene Spenden digital an die Finanzverwaltung melden. Ein Baustein dafür ist das Register. Die Publizität ist ein Nebeneffekt.

Die Digitalisierung von Spendenbescheinigungen wäre für viele gemeinnützige Organisationen höchst herausfordernd. Mit den neuen Regelungen soll das aber nicht

einfach eingeführt werden, sondern es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, damit daran ernsthaft gearbeitet werden kann.

Das Gemeinnützigkeits- oder Zuwendungsempfängerregister wäre das vierte oder fünfte Register in dem Bereich neben:

- Vereinsregister der Amtsgerichte, das zum Teil digital zugänglich ist, stellt digital nur manchmal Satzungen bereit und gibt keine Auskunft über den Steuerstatus.
- Geplantem Stiftungsregister, das parallel zum Vereinsregister bei einer Bundesbehörde geführt werden soll
- Geplantem Lobbyregister, im dem einige Stiftungen und Vereine sein werden
- Transparenzregister (Geldwäsche), das ebenfalls einige gemeinnützige Organisationen erfasst

Das Gemeinnützigkeitsregister wäre für nicht eingetragene Vereine, die gemeinnützig sind, die erste öffentliche Registrierung.

Weitere Änderungen
...die für unsere Forderungen und die meisten Mitgliedsorganisationen wenig relevant sind:

- Spendenbescheinigungen erst ab 300 (statt bisher 200 Euro) nötig (Änderung § 50 der Einkommenssteuerdurchführungsverordnung) (gilt ab 2021)
- Anhebung der Ehrenamtspauschale um 120 Euro auf 840 Euro, der Übungsleiterpauschale von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr (gilt ab 2021)
- Anhebung der Freigrenzen für Wirtschaftsbetriebe bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer von 35.000 Euro auf 45.000 Euro
- Klarstellung, dass „Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern“ als Zweckbetrieb vom Wohlfahrtsbegriff umfasst sind, sowie Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft um die„Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen“ (Änderung § 68 der Abgabenordnung)
- Erleichterung von Kooperationen unter Gemeinnützigen (Änderung § 57 Abgabenordnung)

Was fehlt

Es fehlen weitere dringend nötige Zwecke wie die Förderung der Grund- und Menschenrechte oder der sozialen Gerechtigkeit.

Es fehlen nötige Klarstellungen zum vorhandenen Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ und zur politischen Bildung. Durch das Attac-Urteil ist hier große Unklarheit entstanden.

Nicht angefasst wird die in § 51 der Abgabenordnung festgelegte Beweislastumkehr.

Klarstellung zu politischen Tätigkeiten

Die Mehrheit der Länderfinanzminister*innen hatte vorgeschlagen, diese neue Ziffer 11 in § 58 der Abgabenordnung zu prüfen und aufzunehmen:

„(Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass) eine steuerbegünstigte Körperschaft bei der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke politisch tätig wird, wenn ihre steuerbegünstigte Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist.“

Wir haben das nicht für die beste Formulierung gehalten, aber für eine Verbesserung des Status quo. Damit wäre abgesichert worden, dass etwa ein Verein zur Förderung von Radwegen mit dem gemeinnützigen Zweck „Umweltschutz“ auch nur mit politischen Forderungen sein Ziel verfolgt. Gleiches würde gelten für einen Verein zur Gleichberechtigung der Geschlechter.
Möglich werden sollte mit der Änderung laut Begründung auch ein „Aufruf eines Sportvereins gegen Rassismus anlässlich von Vorkommnissen bei einem Fußballspiel“ oder „wenn Karnevals- oder Sportvereine sich für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens- oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen“.

Der Vorschlag fand im Bundesrat keine Mehrheit. Dennoch hat die SPD-Bundestagsfraktion ihn in die Verhandlungen eingebracht, stieß aber auf den Widerstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Die Union erklärte schließlich, dass eine gesetzliche Neuregelung der politischen Betätigung im Gemeinnützigkeitsrecht unnötig sei, da die Rechtslage nach ihrer

Auffassung klar sei. Eine gemeinnützige Körperschaft könne sich politisch betätigen, wenn der gemeinnützige Zweck damit verfolgt werde.

Finanzämter sehen das immer wieder anders. Vereine und Stiftungen schrecken vor politischen Stellungnahmen zurück, weil sie ihre Kerntätigkeit schützen wollen. Andere Initiativen verzichten aus Sorge um Rechtsstreitigkeiten auf den Status der Gemeinnützigkeit. Eine gesetzliche Regelung hätte Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) stehen zu dem Thema verwirrende, widersprüchliche und veraltete Aussagen.

Ausstiegsregel aus der Gemeinnützigkeit

Vom Bundesrat vorgeschlagen war eine Ausstiegsregelung für gemeinnützige Vereine. Der Bundestag hat diesen Vorschlag nicht übernommen. Gemeinnützige Vereine und Stiftungen, die gezielt aus der Gemeinnützigkeit aussteigen, hätten die Wahl gehabt,

- wie in der Satzung vorgesehen das gesamte Vermögen an eine dort genannte gemeinnützige Körperschaft abzuführen oder
- 30 Prozent des Vermögens als einmalige Körperschaftssteuer zu zahlen.

Damit wäre der Ausstieg kalkulierbar geworden. Alle vorherigen Vorteile sollten durch die Abgeltung nicht angetastet werden – es wäre rückwirkend keine Erbschaftssteuer und keine erhöhte Umsatzsteuer für einen Zweckbetrieb fällig geworden, Spenden müssten nicht nachversteuert werden.

Diese einmalige Abgeltung sollte möglich sein, wenn durch eine Satzungsänderung die Vermögensbindung aufgegeben wird oder „wenn die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft gegen den Grundsatz der Vermögensbindung verstößt“, also wohl auch im Fall einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Jetzt gilt, dass in so einem Fall die Satzung „von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend“ gilt.

Angesichts der Lücken im Gemeinnützigkeitsrecht finden sich Organisationen immer wieder falsch im Status der Gemeinnützigkeit, kommen dort aber nicht heraus. Eine Ausstiegsregel hätte einen Wechsel ermöglicht – wenn auch besser wäre, die Zwecke anzupassen.
Die Lücken im Gemeinnützigkeitsrecht abschwächen würde auch ein abgestuftes Sanktionssystem. Kommt jetzt ein Finanzamt zum Schluss, dass ein Verein nicht

ausschließlich seine Zwecke verfolgt oder angeblich die Mittel zu politisch sind, bleiben zwischen aktivem Wegschauen und der Aberkennung der Gemeinnützigkeit für mindestens ein Jahr rückwirkend kaum andere Möglichkeiten.

Was kostet das Ganze?

Fast nichts. Auf jeden Fall scheint es mehr zu sparen als zu kosten, so der Haushaltsausschuss des Bundestages in seiner Stellungnahme:

> Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden Regelungen zum Gemeinnützigkeitsrecht aufgenommen … Durch die Maßnahmen vermindert sich der Zeitaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig jährlich um 20.000 Stunden und Sachaufwendungen in Höhe von 60.000 Euro jährlich können eingespart werden. Bei der Wirtschaft, zu denen [sic!] auch die 600.000 gemeinnützigen Organisationen gehören, vermindern sich die jährlichen Bürokratiekosten um rund 55,7 Millionen Euro. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 1,7 Millionen Euro. Für die Verwaltung mindern sich die jährlichen Kosten um rund 2,6 Millionen Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 7,2 Millionen Euro.

Darüber, dass Vereine zur Wirtschaft gehören, reden wir noch. Auch über die Zahl 600.000 – die wird als Zahl der Vereine angenommen, aber wie viele davon gemeinnützig sind, weiß niemand. Entscheidend ist: Neue Zwecke kosten nichts. Es geht im Gemeinnützigkeitsrecht weniger um Steuern als um Gesellschaft. Es hängt nicht am Geld, sondern am politischen Willen.

Bundesregierung: Politische Bildung kann nicht neutral sein

Veröffentlicht am 20. November 2020 von Stefan Diefenbach-Trommer

Im 16. Kinder- und Jugendbericht greifen die von der Bundesregierung berufenen Sachverständigen die Probleme der politischen Bildung in der Gemeinnützigkeit auf und

empfehlen dringend, das Gemeinnützigkeitsrecht anzupassen und die Verengung des Bildungsbegriffs aufzuheben. Die Bundesregierung nimmt in ihrer am 11. November 2020 beschlossenen Stellungnahme diese Empfehlung nicht auf, aber bestätigt, dass Bildung nicht neutral sein kann.

Im Bericht erklären die Sachverständigen, dass Bildung nicht neutral sein kann. Eine auf Demokratie und Menschenrechte gründende politische Bildung sei unverzichtbar. Jugendliche Protestkultur und selbstorganisierte Bewegung seien essentiell für eine funktionierende Demokratie. Doch Akteure politischer (Jugend-)Bildung erleben eine Delegitimierung ihrer Arbeit verbunden mit der Angst vor dem Verlust öffentlicher Fördermittel. Die Gemeinnützigkeit sei wichtig für die Existenz zivilgesellschaftlicher Akteure, „die auf vielfältige Weise ein pluralistisches Bildungsangebot unterbreiten, das oftmals auch die wenig berücksichtigten Interessen von jungen Menschen und unterrepräsentierten Gruppen thematisiert und ihnen Gehör verschafft".

Die Sachverständigen empfehlen „dringend die Überarbeitung der Kriterien der Gemeinnützigkeit und eine einheitliche Auslegung unabhängig vom Sitz der Organisation sowie eine Revision der bisherigen Aberkennungen gegenüber demokratischen Werten verpflichteten Nichtregierungsorganisationen und Bildungsträgern".

Die Bundesregierung geht in ihrer Stellungnahme auf die Forderungen zum Gemeinnützigkeitsrecht nicht ein, doch sie erkennt an: „Vor dem Hintergrund eines eindeutigen Verständnisses von politischer Bildung als demokratischer Bildung widerspricht die Bundesregierung entschieden, wenn politische Bildung unter Verweis auf ein falsch verstandenes Neutralitätsgebot in Frage gestellt wird." Und sie deutet den Unterschied heraus: „Im Unterschied zur plural zivilgesellschaftlichen sollte sich staatlich verantwortete politische Bildung weltanschaulich und parteipolitisch nicht positionieren."

Also: gemeinnützige Vereine dürfen Postionen haben. Der Transfer ins Gemeinnützigkeitsrecht hat offenbar noch keine Mehrheit im Kabinett. Eine Gesetzesänderung braucht es, damit der Bundesfinanzhof bei nächster Gelegenheit nicht wieder den Begriff der politischen Bildung ganz anders auslegt als Regierung und Sachverständige. Der Bundestag diskutiert gerade im Zuge des Jahressteuergesetzes Klarstellungen zur Gemeinnützigkeit – eine gute Gelegenheit, den Sachverständigen zu folgen.

Der gesamte 16. Kinder- und Jugend-Bericht ist hier zu lesen (Stellungnahme der Bundesregierung und Sachverständigen-Bericht). Weitere Infos beim Jugendministerium.

Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht, um nach dem Attac-Urteil des Bundesfinanzhofes politische Bildung abzusichern, hatten bereits vor einem Monat mehrere Träger politischer Bildungsarbeit bzw. deren Dachverbände in einem Brief angemahnt.

Einige Zitate aus dem Bericht

Die Sachverständigen auf Seite 84:

„Die Kommission hat festgestellt, dass politische Bildung entsprechend der substanziellen Dimension von Demokratie nicht neutral ist und nicht neutral sein kann. Sie fordert die politisch Verantwortlichen daher auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Akteure politischer (Jugend-)Bildung vor Delegitimierung ihrer Arbeit, die bei den zivilgesellschaftlichen Akteuren stets mit der Angst vor dem Verlust von öffentlicher Förderung einhergeht, zu schützen.
„Die Akteure der politischen Bildung brauchen die Unterstützung von politisch Verantwortlichen und ein deutliches, sicht- und hörbares Bekenntnis, dass eine auf Demokratie und Menschenrechte gründende politische Bildung unverzichtbar ist."

Die Sachverständigen auf Seite 291:

„Demgegenüber ist die aktuell häufig praktizierte Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus verschiedener Bewegungen, zivilgesellschaftlicher Vereinigungen und Nichtregierungsorganisationen eine unpassende Reaktion. (...) Die Kommission empfiehlt daher dringend die Überarbeitung der Kriterien der Gemeinnützigkeit und eine einheitliche Auslegung unabhängig vom Sitz der Organisation sowie eine Revision der bisherigen Aberkennungen gegenüber demokratischen Werten verpflichteten Nichtregierungsorganisationen und Bildungsträgern."

Die Bundesregierung auf Seite 9:

„Vor dem Hintergrund eines eindeutigen Verständnisses von politischer Bildung als demokratischer Bildung widerspricht die Bundesregierung entschieden, wenn politische Bildung unter Verweis auf ein falsch verstandenes Neutralitätsgebot in Frage gestellt wird.

Im Unterschied zur plural zivilgesellschaftlichen sollte sich staatlich verantwortete politische Bildung weltanschaulich und parteipolitisch nicht positionieren."

„Unzulässig ist damit die Förderung einer einseitigen politischen Bildung. Notwendig ist jedoch eine politische Bildung, die einen an den Prinzipien des Grundgesetzes orientierten engagierten und offenen Austausch fördert, dabei antidemokratische oder menschenfeindliche Aussagen klar benennt und Kinder und Jugendliche in ihrer Resilienz gegenüber entsprechenden Strömungen stärkt."

Bundesrat entscheidet über Vorschläge zur Gemeinnützigkeit

Veröffentlicht am 6. Oktober 2020 von Stefan Diefenbach-Trommer

In ihrer Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2020 werden die Bundesländer in der Bundesrats-Sitzung am Freitag, 9. Oktober, voraussichtlich erneut ihre Forderungen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts beschließen. Die Empfehlung der Bundesrats-Ausschüsse wiederholt weitgehend Forderungen der Länder vom Vorjahr, aber es gibt einige Neuerungen. Zu den Forderungen gehören neue Zwecke von Klimaschutz bis „Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden", Erleichterungen des Ausstiegs aus der Gemeinnützigkeit und der zeitnahen Mittelverwendung für kleine Organisationen sowie neu eine Klarstellung zu politischen Tätigkeiten.

Der Entwurf der Bundesregierung (der bereits am Donnerstag auch in erster Lesung im Bundestag behandelt wird) sah keine Regelungen zu Gemeinnützigkeit vor. Im vergangenen Jahr hatte die Regierung sich gegen die Länder-Vorschläge ausgesprochen und auf einen kommenden, umfassenden Entwurf des Bundesfinanzministeriums zur Gemeinnützigkeit verwiesen – der bisher nicht erschienen ist. Ob Bundesregierung oder Bundestag nun den

Vorschlägen folgen, ist offen. Offen ist auch noch, ob der Bundesrat die Ausschuss-Vorlage in der Form beschließt.

In der Vorlage im Einzelnen:

Klarstellung zu politischen Tätigkeiten

(ab Seite 152 der Vorlage, Ziffer 53)

Mit der Vorlage wird die Bundesregierung gebeten, diese neue Ziffer 11 in § 58 der Abgabenordnung zu prüfen und aufzunehmen:

„(Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass)
eine steuerbegünstigte Körperschaft bei der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke politisch tätig wird, wenn ihre steuerbegünstigte Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist."

Damit wäre abgesichert, dass etwa ein Verein zur Förderung von Radwegen mit dem gemeinnützigen Zweck „Umweltschutz" auch nur mit politischen Forderungen sein Ziel verfolgt. Gleiches würde gelten für einen Verein zur Gleichberechtigung der Geschlechter.

Möglich werden soll damit laut Begründung auch ein „Aufruf eines Sportvereins gegen Rassismus anlässlich von Vorkommnissen bei einem Fußballspiel" oder „wenn Karnevals- oder Sportvereine sich für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens- oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen".

Aktualisierung: Tatsächlich hat im Bundesrat dieser Vorschlag im Gegensatz zu allen anderen Gemeinnützigkeits-Vorschlägen keine Mehrheit erhalten.

Neue gemeinnützige Zwecke

(ab Seite 140 der Vorlage, Ziffer 44 und 45)

Als neue gemeinnützige Zwecke in § 52 der Abgabenordnung werden vorgeschlagen:

- Klimaschutz als Ergänzung zu Umweltschutz in Ziffer 8, u.a. mit der Begründung, dass die Förderung des Klimaschutzes durch vorhandene Zwecke „möglicherweise nicht gänzlich abgedeckt werden kann" und weil durch die ausdrückliche Nennung „das Engagement eines jeden Einzelnen für die nicht nur nationale, sondern globale Aufgabenstellung, den Klimawandel zumindest abzumildern und damit die

Überlebensgrundlagen der Menschen auch für die Zukunft zu sichern“ anerkannt werde.

- „Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“ als Ergänzung der Sammlung in Ziffer 10. Die „Präzisierung“ soll „zu einer Vereinfachung im Verwaltungsvollzug“ führen und „eine moderne gesellschaftliche Entwicklung begleiten“. Die Formulierung ist kompliziert, aber gerade zusammen mit der Klarstellung zu politischen Tätigkeiten bietet sie eine gute Grundlage nicht nur für Beratung und Aufklärung, sondern auch für Empowerment und Forderungen an den Gesetzgeber.
- Freifunk als neue Ziffer 26: „Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit ohne Gegenleistung offenstehen (Freifunk-Netze). Als Gegenleistung in diesem Sinne gilt insbesondere die Erlaubnis zur Verwendung oder Weitergabe der Nutzerdaten für gewerbliche Zwecke.“
- Ortsverschönerung als Ergänzung in Ziffer 22 nach Heimatpflege und Heimatkunde.
- „Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten“ (Sternenkinder) als neue Ziffer 9a

Ausstiegsregel aus der Gemeinnützigkeit

(Seite 126 der Vorlage, Ziffer 34)

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen, die gezielt aus der Gemeinnützigkeit aussteigen, haben künftig die Wahl,

- wie in der Satzung vorgesehen das gesamte Vermögen an eine dort genannte gemeinnützige Körperschaft abzuführen oder
- 30 Prozent des Vermögens als einmalige Körperschaftssteuer zu zahlen.

Damit wird der Ausstieg kalkulierbar. Alle vorherigen Vorteile sollen durch die Abgeltung nicht angetastet werden – es wird rückwirkend keine Erbschaftssteuer und keine erhöhte Umsatzsteuer für einen Zweckbetrieb fällig, Spenden müssen nicht nachversteuert werden.

Geregelt werden soll dies durch eine Neufassung des Absatz 3 in § 61 der Abgabenordnung plus einem neuen Absatz 4 dort und einer Änderung in § 23 des Körperschaftssteuergesetzes.

Diese einmalige Abgeltung soll möglich sein, wenn durch eine Satzungsänderung die Vermögensbindung aufgegeben wird oder „wenn die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft gegen den Grundsatz der Vermögensbindung verstößt", also wohl auch im Fall einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Bisher gilt, dass in so einem Fall die Satzung „von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend" gilt. Neu sollen „zum Ausstiegszeitpunkt die Steuerbegünstigungen" entfallen. Auf Antrag wird das Vermögen nach dem Buchwert bemessen.

Aus der Begründung dazu:

„Nach geltendem Recht führt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögensbindung zu einer rückwirkenden Nachversteuerung bis zu zehn Jahren. Das bisherige Verfahren ist in der Praxis äußerst bürokratieaufwändig. Ebenso sind die Folgen des rückwirkenden Entzugs des Status der Gemeinnützigkeit für die Körperschaft nicht vollends abschätzbar. … Durch das neue Verfahren ist es entbehrlich, die bisherige steuerliche Behandlung rückwirkend zu korrigieren. … Der Körperschaft bleibt der Status der Gemeinnützigkeit für die zurückliegenden Veranlagungszeiträume, in denen sie ihre Zwecke satzungsgemäß erfüllt hat, erhalten. Die Ausstiegsabgabe gestaltet den dauerhaften Übergang der Körperschaft von der steuerbegünstigten in die nichtprivilegierte Sphäre bürokratiearm und rechtssicher. Mit der Abgabe werden die bisherigen mit dem Gemeinnützigkeitsstatus verbundenen Steuervorteile der Körperschaft und von Dritten pauschal umfassend abgegolten."

Vereinfachte Mittelweitergabe zwischen Gemeinnützigen

(ab Seite 146 der Vorlage, Ziffer 48)

Durch eine Neufassung der Ziffer 1 in § 58 der Abgabenordnung und eine Zusammenlegung mit Ziffer 2 wird die Weitergabe von Geld zwischen gemeinnützigen Organisationen vereinfacht und für die gebende Organisation sicherer. Es soll keine Beschränkung in der Höhe mehr geben – bisher wurde unterschieden zwischen Organisationen, die Geld für andere beschaffen (Fördervereine) und anderen, die nur teilweise Geld weitergeben.

Mittelweitergabe ist etwas anderes als Spenden. Spender*innen können für ihren Steuervorteil auf die Zuwendungsbescheinigung vertrauen. Künftig können weitergebende Organisationen ebenfalls auf die Gemeinnützigkeit der empfangenden Organisation vertrauen, wenn die ihre bestehende Gemeinnützigkeit etwa durch einen aktuellen Steuerbescheid nachgewiesen hat. Wird der empfangenden Organisation später die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat das keine Folgen für die gebende Organisation. Dieser Vertrauensschutz ist bisher nicht klar geregelt.

Schon jetzt kann etwa ein Gesangsverein Geld an einen Umweltschutzverein weitergeben – das wird nun besser abgesichert. Doch selbst für den Umweltschutz tätig werden dürfte der Gesangsverein nicht, weil er ausschließlich seine eigenen gemeinnützigen Zwecke verfolgen muss. Hier wünschen wir uns eine analoge Lockerung.

Kein Anerkennungsbescheid bei nicht-gemeinnütziger Tätigkeit

(Seite 149 der Vorlage, Ziffer 49)

Die Anerkennung der Satzung nach § 60a der Abgabenordnung setzt bisher nur eine formal korrekte Satzung voraus. Künftig soll diese Anerkennung verweigert werden können, wenn „zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor(liegen), dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt".

Erst kürzlich urteilte ein Gericht im Fall des rechtsextremistischen „Instituts für Staatspolitik", dass die Anerkennung der Satzung nicht wegen Erkenntnisse über Fehler in der Geschäftsführung abgelehnt werden kann.

Keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Vereine

(Seite 143 der Vorlage, Ziffer 46)

Im Prinzip müssen gemeinnützige Organisationen jeden eingenommenen Euro spätestens im übernächsten Jahr ausgegeben haben. Diese Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll für kleine Organisationen („jährliche Einnahmen bis 45.000 Euro") in § 55 der Abgabenordnung aufgehoben werden. Damit würde auch ein Nachweis von Rücklagen solcher Vereine mit geringen Umsätzen entfallen.

Weitere Vorschläge

…die für unsere Forderungen und die meisten Mitgliedsorganisationen wenig relevant sind:

- Spendenbescheinigungen erst ab 300 (statt bisher ab 200 Euro) nötig (Seite 122 der Vorlage, Änderung § 50 der Einkommenssteuerdurchführungsverordnung) (Ziffer 32)
- Anhebung der Ehrenamtspauschale um 120 Euro auf 840 Euro, der Übungsleiterpauschale von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr (Seite 111 der Vorlage, Änderung § 3 Einkommenssteuergesetz) (Ziffer 21)
- Steuerfreiheit für Sachleistungen aufgrund einer Ehrenamtskarte (Seite 112 der Vorlage, Änderung § 3 Einkommenssteuergesetz) (Ziffer 22)
- Anhebung der Freigrenzen für Wirtschaftsbetriebe bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer von 35.000 Euro auf 45.000 Euro (ab Seite 149 der Vorlage, Änderung § 64 Abgabenordnung) sowie Erhöhung des Freibetrags bei Gewinnen auf 7.500 Euro (Seite 130 der Vorlage). (Ziffer 35 und 50)
- Klarstellung, dass „Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern“ als Zweckbetrieb vom Wohlfahrtsbegriff umfasst sind, sowie Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft des § 68 Nummer 4 AO um die „Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen“ (Seite 151 der Vorlage, Änderung § 68 der Abgabenordnung) (Ziffer 51 und 52)
- Erleichterung von Kooperationen unter Gemeinnützigen (ab Seite 149 der Vorlage, Änderung § 57 Abgabenordnung) (Ziffer 49)

Was fehlt

In der Vorlage für den Bundesrat fehlen noch weitere dringend nötige Zwecke wie die Förderung der Grund- und Menschenrechte oder der sozialen Gerechtigkeit.

Es fehlen nötige Klarstellungen zum vorhandenen Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ und zur politischen Bildung. Durch das Attac-Urteil ist hier große Unklarheit entstanden.

Nicht angefasst wird die in § 51 der Abgabenordnung festgelegte Beweislastumkehr.

CDU/CSU-Fraktion beschließt Positionspapier zu Gemeinnützigkeit

Veröffentlicht am 19. Juni 2020 von Stefan Diefenbach-Trommer

Die Bundestagsfraktion von CDU und CSU hat am 16. Juni 2020 ein Positionspapier zu Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht beschlossen. Es trägt den Titel „Ehrenamtsgesetz 2021 – Ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern, Vereinen das Leben leichter machen und Bürokratie abbauen". Damit haben die Partner in der Großen Koalition ihre Positionen abgesteckt und könnten nun verhandeln, um das Recht der Gemeinnützigkeit zügig zu verbessern, wie sie es im Koalitionsvertrag vereinbart hatten.

In dem Unions-Papier „Ehrenamtsgesetz 2021 – Ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern, Vereinen das Leben leichter machen und Bürokratie abbauen" beziehen sich nur wenige Punkte nicht auf das Gemeinnützigkeitsrecht. Neue gemeinnützige Zwecke fordert die Union darin nicht (außer einer Ergänzung zu E-Sport, soweit es dabei um Sport-Simulationen geht). Zu Fragen der politischen Einmischung hat die Fraktion offenbar auch keine gemeinsame Position gefunden. Der Großteil der Positionen ist bereits Konsens zwischen den Landesfinanzminister*innen.

Das Positionspapier gliedert sich in die drei Teile

- „Ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern",
- „Vereinen das Leben leichter machen" und
- „Bürokratie abbauen".

Unter „Vereinen das Leben leichter machen" fordert die CDU/CSU-Fraktion unter anderem „Rechtsicherheit [sic] für geschlechtsspezifische Mitgliederstrukturen". Die Union schreibt, die in Artikel 9 des Grundgesetzes statuierte Vereinsfreiheit dürfe nicht durch das Gemeinnützigkeitsrecht beschränkt werden. Zu der Freiheit gehöre das Recht, die Mitgliedschaft an bestimmte Bedingungen knüpfen zu können, wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Herkunft oder Berufsstand.

Unter „Bürokratie abbauen" fordert die Union unter anderem die „Freistellung kleiner Vereine von den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung".

Bisher hatte sich die Union wenig zu Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht positioniert. Im gemeinsamen Wahlprogramm 2017 hatten sich CDU und CSU nur sehr knapp zu Gemeinnützigkeit geäußert – ohne „Gemeinnützigkeit" zu erwähnen. Sie schrieben u.a.: „Wir wollen ehrenamtlich Tätige und Vereine von Bürokratie entlasten und durch Beratungsangebote unterstützen." Für eine eben erst veröffentlichte Aufsatz-Sammlung des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement hatten Abgeordnete von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die LINKE und FDP Texte beigesteuert, aber nicht von CDU und CSU.

Die SPD hatte zuletzt auf ihrem Parteitag im Dezember 2019 mit einem Initiativ-Antrag „Für eine starke Zivilgesellschaft" unter anderem beschlossen: „Zu einer lebendigen Demokratie gehört eine starke Zivilgesellschaft. … Wir wollen für Rechtssicherheit sorgen und gemeinnützigen Organisationen weiterhin ermöglichen, sich im Rahmen ihrer Zwecke politisch zu engagieren. Wir müssen auch klarstellen, dass z.B. der Aufruf eines Sportvereins zu einer Demonstration gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit möglich ist." Im Wahlprogramm 2017 hatte die SPD bereits zusätzliche gemeinnützige Zwecke gefordert.

Im Koalitionsvertrag kam nur heraus: „Gemeinnützigkeitsrecht verbessern." Über das Wie muss jetzt zügig gesprochen werden! Tatsächlich gibt es viele Schnittmengen zwischen den Koalitionären, wenn auch das Wording oft verschieden ist, die Union etwa stets von „Ehrenamt" redet, aber den Begriff „Zivilgesellschaft" vermeidet.

Rechtsgutachten zeigt große Spielräume für politische Betätigung

Veröffentlicht am 3. Mai 2020 von Stefan Diefenbach-Trommer

Es gibt keine verfassungsrechtlichen Grenzen für die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen zugunsten ihrer Zwecke. Auch die Aufnahme politischer Willensbildung als eigener Zweck ins Gesetz ist möglich. Eine Gleichbehandlung zivilgesellschaftlicher Organisationen mit Parteien ist verfassungswidrig, da zwischen ihnen markante Unterschiede bestehen, etwa die Teilnahme an Wahlen. Bundestag und Bundesrat haben

also erhebliche Spielräume, das Gemeinnützigkeitsrecht zu erweitern – wenn sie wollen. Das sind Ergebnisse eines Rechtsgutachtens, das die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) am 2. Mai 2020 veröffentlicht hat. Darin hat Prof. Dr. Sebastian Unger, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Steuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum, die „Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften" untersucht.

Der Jura-Professor Sebastian Unger kommt in dem Gutachten zum Schluss, dass im Vordergrund für die verfassungsrechtliche Beurteilung das individuelle Recht auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung stehe, nicht das Recht der Parteien auf Chancengleichheit, wie oft behauptet. Er kritisiert die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in den Fällen Attac und BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Hamburg).

Wegen der markanten Unterschiede von Parteien und zivilgesellschaftlichen Organisationen dürften Parteispenden-Regeln zu Abzugsgrenzen oder Transparenz nicht auf gemeinnützige Organisationen und deren politische Einmischung übertragen werden. Vielmehr seien entsprechende Regeln zur Absicherung der demokratischen Gleichheit aller Bürger*innen eigenständig zu entwickeln, etwa mit den drei Stellschrauben Steuerabzug, demokratische Anforderungen und Transparenz.

(Ein 20 Minuten langes Interview von Radio Corax mit Professor Unger zum Gutachten ist hier zu hören.)

Größere Spielräume des Gesetzgebers

Unger kommt in dem Gutachten zum Schluss, dass der Gesetzgeber bei der steuerlichen Förderung politischen Engagements zivilgesellschaftlicher Organisationen größere Spielräume hat als im Bereich der politischen Parteien. Das schließt er aus dem unterschiedlichen Gewährleistungsgehalt des Verfassungsrechts der Bürgerinnen und Bürger auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung. Das Verfassungsrecht stehe einem Ausbau des politischen Bewegungsraums gemeinnütziger Körperschaften nicht entgegen.

Damit widerspricht er oft gehörten Behauptungen aus Finanzministerien. Vielmehr trage das Grundgesetz der unterschiedlichen Funktion politischer Parteien und politisch tätiger zivilgesellschaftlicher Organisationen im Prozess der politischen Willensbildung Rechnung.

Die politische Betätigung zivilgesellschaftlicher Organisation sei in weiterem Umfang mit ihrem Gemeinnützigkeitsstatus vereinbar als vom Bundesfinanzhof bisher angenommen.

- Die auf einen thematischen Katalogzweck bezogene politische Betätigung sei auch dann gemeinnützig, wenn sie andere katalogzweckbezogene Tätigkeiten der Körperschaft weit überwiegt oder gar verdrängt.
- Die Annahme des Bundesfinanzhofs, eine „allgemeinpolitische" Betätigung „in beliebigen Politikbereichen" sei nach geltendem Recht nicht gemeinnützig, sei zwar vertretbar, aber nicht zwingend. Hier habe der Gesetzgeber also Spielraum.

Kritik an Urteilen des Bundesfinanzhofs

Der Verfassungsrechtler Sebastian Unger kritisiert, dass der Bundesfinanzhof Grundsätze der steuerlichen Förderung politischer Parteien auf zivilgesellschaftliche Organisationen überträgt, die zwar politisch tätig sind, aber anders als Parteien keinen parlamentarischen Vertretungsanspruch haben und nicht an Wahlen teilnehmen.

Die vom Bundesfinanzhof schon im BUND-Urteil getroffene Aussage, dass die politische Betätigung einer gemeinnützigen Körperschaft ihre anderen Tätigkeiten zur Förderung des Katalogzwecks nicht weit überwiegen dürfe, finde in den §§ 51 bis 68 AO keine Grundlage und auch nicht im Verfassungsrecht. Tatsächlich seien gemeinnützige Tätigkeiten auch außerhalb einer politischen Betätigung nicht so unpolitisch, wie es der Bundesfinanzhof in seiner Rechtsprechung nahelegt.

Kein politischer Wettbewerb zwischen Parteien und Gemeinnützigen

Zwischen parteipolitischer Betätigung und zivilgesellschaftlicher politischer Betätigung bestehen erhebliche Unterschiede, deshalb dürften diese Betätigungen nicht gleich behandelt werden.

- Politische Parteien und politisch tätige zivilgesellschaftliche Organisationen stünden in keinem politischen Wettbewerbsverhältnis zueinander, so dass gegen eine unterschiedliche steuerliche Behandlung unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb keine Einwände bestehen, sofern sich die zivilgesellschaftlichen Organisationen parteipolitisch neutral verhalten.
- Das Recht auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung gelte zwar für den gesamten Willensbildungsprozess und daher sowohl für parteipolitische als auch für

zivilgesellschaftliche politische Betätigung. Die Gleichheitsanforderungen seien im Bereich der politischen Zivilgesellschaft geringer als im Bereich der politischen Parteien.

Zur Abgrenzung der Tätigkeit politischer Parteien von zivilgesellschaftlichen Organisationen definiert Unger:

„Gemeinnützige Körperschaften betätigen sich politisch, wenn sie auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und die öffentliche Meinung in ihrem Sinne zu gestalten suchen. Ziel ist es, staatliche Exekutiv- oder Legislativorgane zu bestimmten Entscheidungen zu bewegen."

„Verfassungsrecht steht Ausbau des politischen Bewegungsraums gemeinnütziger Körperschaften nicht grundsätzlich entgegen"

In seiner Zusammenfassung des Gutachtens empfiehlt Unger für die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts wörtlich:

„De lege ferenda steht das Verfassungsrecht einem Ausbau des politischen Bewegungsraums gemeinnütziger Körperschaften nicht grundsätzlich entgegen.

- Unproblematisch ist erstens die Ergänzung des Zweckkatalogs um weitere politiknahe Zwecke.
- In diesem Zusammenhang ließe sich gesetzlich klarstellen, dass eine katalogzweckbezogene politische Betätigung andere Fördertätigkeiten auch weit überwiegen oder verdrängen darf.
- Der Gesetzgeber könnte zweitens auch die thematisch offene politische Betätigung als einen eigenständigen gemeinnützigen Zweck in den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO aufnehmen."

Um die demokratischer Gleichheit zu gewährleisten, stünden dem Gesetzgeber drei Stellschrauben zur Verfügung, an denen er drehen könnte, wenn er den „politischen Bewegungsraum gemeinnütziger Körperschaften" weitet:

•Absenkung des „gegenwärtige hohen Niveaus der steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen„, etwa durch Höchstbeträge oder auch einem linearen Abzug von der Steuerschuld statt eines progressiven Abzugs vom zu versteuernden Einkommen.

- •Anforderungen an die demokratische Binnen-Organisation.
- •Transparenzpflichten.

Bei allen drei Stellschrauben müssten nicht die für Parteien geltenden Regeln übernommen werden.

Bundestag debattiert Gemeinnützigkeit: Streichung Beweislastumkehr

Veröffentlicht am 18. März 2020 von Stefan Diefenbach-Trommer

Im Bundestag gab es erneut eine Debatte zur Gemeinnützigkeit. Die lebendige Debatte am 13. März streifte viele Aspekte und zeigte, dass die Abgeordneten nach und nach die Vielfalt zivilgesellschaftlicher Organisationen und ihre Probleme verstehen – aber auch, dass dieser Weg noch nicht zu Ende gegangen ist. Anlass war ein Antrag der Linkspartei. Sie will aus der Abgabenordnung die Beweislastumkehr streichen. Diese Umkehr gilt bisher, wenn eine gemeinnützige Organisation in einem Verfassungsschutzbericht als extremistisch aufgeführt wird. Diese Streichung fordert auch die Allianz. Der Antrag wird nun weiter im Finanzausschuss beraten.

Martina Renner von der Linkspartei erklärte: „Unser Vorschlag ist einfach: Streichen wir den Satz der Abgabenordnung, der die Geheimdienste dazu ermächtigt, der Zivilgesellschaft großen Schaden zuzufügen." Anlass und Beispiel war die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Bundesvereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA).

Im Bundestag sprachen sich alle anderen Fraktionen dagegen aus, diese Verfahrensregel in § 51, Absatz 3 der Abgabenordnung zu streichen. Nach geltender Rechtslage reicht es für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, wenn eine Organisation in einem Verfassungsschutzbericht als extremistisch eingestuft wird. Auch Redner*innen von SPD, Grünen und FDP verwiesen darauf, dass die Feststellung des Verfassungsschutzes widerlegbar sei. Doch tatsächlich werden keine Fakten genannt, die widerlegt werden

können, sondern es geht um eine Bewertung. Ein Verein muss quasi beweisen, dass er auf dem Boden der Grundsätze des Grundgesetzes steht – das ist quasi nicht möglich, ist auf jeden Fall eine Jahre dauernde, aufwendige und teure Belastung. Rechtsstaatlich wäre, dass der Staat seinen Vorwurf beweisen muss. Nur dann kann der Beweis widerlegt werden.

Verwechslungen bei CDU und CSU

Sebastian Brehm von der CDU/CSU verteidigt den Satz „Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt." Diesen Satz 1 in § 51, Absatz 3 der Abgabenordnung wollte weder die Linkspartei streichen, noch fordern wir dies. Es geht lediglich um die Verfahrensfrage, wie diese Verfassungs- und Demokratie-Feindlichkeit rechtsstaatlich festgestellt werden kann.

Brehm verwechselte zudem das Vereinsverbot mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Damit zeigte er ungewollt den Kern des Problems auf. Er führte die Plattform Linksunten.Indymedia als Beispiel dafür auf, warum der Entzug der Gemeinnützigkeit für Extremisten richtig sei. Tatsächlich wurde diese Plattform aber auf Basis des Vereinsgesetzes verboten. Ein solches Verbot für Vereinigungen aller Art sprechen die Innenminister*innen aus. Es ist wirksamer als der Entzug der Gemeinnützigkeit. Es muss ausreichend begründet sein, damit es vor Gericht Bestand hat, während der Verfassungsschutz den Extremismus lediglich behauptet und Vereine kaum eine Möglichkeit haben, das Gegenteil zu beweisen.

SPD und Grüne wollen Schranke gegen Demokratie-Feinde

Redner*innen von SPD und Grünen lehnten den Vorstoß ab, um vor allem rechtsextremen Kräften keine Möglichkeiten der steuerlichen Entlastung anzubieten. Dennoch sehen sie Probleme – etwa den quasi möglichen politischen Eingriff in die Gemeinnützigkeit durch den Verfassungsschutzbericht. Michael Schrodi von der SPD sagte: „Ich persönlich halte die Erwähnung im bayerischen Verfassungsschutzbericht für falsch; am Grundsatz aber, dass extremistisch eingestufte Organisationen nicht gemeinnützig sind, halten wir fest." Er kritisierte in dem Zusammenhang auch andere politische Eingriffe wie etwa die Forderung der CDU, der Deutschen Umwelthilfe (DUH) die Gemeinnützigkeit abzuerkennen.

Brehm (CDU/CSU) verteidige die Verfahrensregel auch so: „Eine Alternative wäre, dass jemand anderes als der Verfassungsschutz entscheidet, ob eine Organisation verfassungsfeindlich ist, … zum Beispiel das Finanzamt." Aus unserer Sicht wäre das passender, natürlich müsste das Finanzamt dazu ausreichend ausgestattet werden, um etwa mit Hilfe eines Beirats Demokratiefeinde tatsächlich zu erkennen.

Grüne sehen Problem im Verfassungsschutz

Lisa Paus von den Grünen erklärte: „Das Problem ist eben weniger die Abgabenordnung. Das Problem ist die Entscheidung bzw. der Bericht des Verfassungsschutzamtes in Bayern." Sie forderte: „Lassen Sie uns stattdessen darüber reden, worum es eigentlich geht, nämlich um die Reform des Verfassungsschutzes. " Sie schlug dazu eine Zweiteilung in ein „Bundesamt für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr" sowie ein unabhängiges Institut zum Schutz der Verfassung vor. Welcher Teil davon dann für die Finanzämter die Extemismus-Entscheidung trifft, sagte sie nicht.

Wenige Tage zuvor hatte das Bundesfinanzministerium eine Kleine Anfrage der Linksfraktion zu dem Themenkomplex umfassend beantwortet . In der Antwort erklärt die Bundesregierung das Verfahren rund um den Entzug Gemeinnützigkeit wegen der Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht. Sie verweist auf die Zuständigkeit der Länder und versucht, jede Bewertung sowohl Bayerns bezüglich des Verfassungsschutzberichts als auch Berlins zur Finanzamt-Entscheidung zu vermeiden. Eine gewisse Distanzierung lässt sich herauslesen bei der wiederholten Betonung, dass der bloße Verdacht auf Extremismus nicht reiche, sondern eine ausdrückliche Einstufung als extremistisch. Das tut der bayerische Verfassungsschutz jedoch nicht.

Regierung umgeht bessere Ausstattung der Finanzämter

Die Regierung erklärt den Sinn der Verfahrensregel damit, „die Verfassungsschutzbehörden als sachnähere Instanz über Extremismusfragen entscheiden zu lassen". Die Finanzverwaltung verfüge nicht über die nötigen Möglichkeiten und die fachliche Expertise. Damit zieht die Bundesregierung freilich die falschen Schlüsse. Sie könnte auch stattdessen für eine entsprechende Ausstattung der Finanzämter werben – die allerdings tatsächlich in der Verantwortung der Länder liegt.

In ihrer Antwort auf die Anfrage äußert sich die Bundesregierung auch zu politischen Mitteln und sagt: „Politisches Engagement und Gemeinnützigkeit schließen sich nicht aus.“

- Video der Bundestagsdebatte
- Antrag der Linkspartei vom 10. März 2020

Bremen und Berlin wollen Ziele für Reform setzen

Veröffentlicht am 17. März 2020 von Stefan Diefenbach-Trommer

Die Stadtstaaten Bremen und Berlin (beide rot-grün-rot regiert) haben in den Bundesrat eine Entschließung zur Gemeinnützigkeit eingebracht, die dort am 13. März zunächst in den Finanzausschuss verwiesen wurde. Die Entschließung mit der Drucksachennummer 114/20 macht keine konkreten Regelungs-Vorschläge, aber sie setzt Zielmarken. Solche Zielmarken scheinen bisher in den Überlegungen der Fachleute in den Finanzministerien zu fehlen.

Insbesondere die Begründung zeigt, dass Verwaltung und Minister*innen die Situation nach und nach verstehen, auch dank unserer Arbeit sowie Initiativen vieler einzelner Organisationen. Solche Briefe und Gespräche wirken. Zwar steht zum Teil noch im Vordergrund, dass es eine Abgrenzung zu Parteien brauche. Der Begriff „politisch“ ist noch nicht immer klar. Aber es gibt sehr klare Aussagen wie in der Erklärung des Bremer Finanz-Staatsrates Olaf Joachim:

- „In meinen zahlreichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern gemeinnütziger Organisationen wurde deutlich, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt neben der Befreiung von der Steuer und der Abziehbarkeit von Spenden noch weitere Folgen haben kann, die mit der Steuer gar nichts zu tun haben.“

- „Der Staat muss zeitgemäße Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Körperschaften, die die Demokratie durch die Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Debatten fördern, steuerlich gefördert werden."
- „Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen sind wichtige Multiplikatoren und unverzichtbare Gesprächspartner bei allen Arten von gesellschaftlichen Themen – auch in den Medien. Sie dienen damit der politischen Willensbildung. Für unsere Demokratie ist es wichtig, dass sich Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung beteiligen. Die politische Beteiligung findet heutzutage längst nicht mehr nur in den Parteien statt, sondern zunehmend auch durch Organisationen wie Attac oder Campact. Aber auch einem Fußballverein muss es möglich sein, sich rechtssicher politisch zu betätigen, beispielsweise wenn er sich gegen Rassismus engagiert."

Folgen die Länder dem Antrag, dann stellen sie fest, dass „in der Folge des sog. Attac-Urteils des Bundesfinanzhofes in Teilen der Zivilgesellschaft erhebliche Unsicherheit besteht" und erklären „ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement für unverzichtbar und für eine tragende Säule in vielen Bereichen unseres Gemeinwesens". Körperschaften müssten sich „im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung" auch politisch engagieren dürfen, ohne ihre Steuerbegünstigung zu verlieren. Dafür sollten entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Zwar steht tatsächlich nicht erst seit dem Attac-Urteil in Frage, „inwieweit sich ein gemeinnütziger Verein überhaupt politisch betätigen darf", wie der Bremer Staatsrat meint – Vereine und Stiftungen haben schon zuvor immer wieder bedrohliche Auseinandersetzungen mit Finanzämtern dazu gehabt. Doch dass das Problem so auch in den Köpfen der Verwaltung anerkannt wird, ist gut. Wichtig ist noch zu verstehen, dass es nicht nur um explizit politisch tätige Vereine geht, sondern fast alle gemeinnützigen Vereine auch politisch handeln, auf die Gesellschaft einwirken. Immerhin heißt es in der Begründung des Antrags:

„Elementare Bestandteile einer lebendigen Demokratie sind eine kritische Zivilgesellschaft und starke Organisationen, die politische Entscheidungsprozesse aktiv begleiten, sich einmischen und Stellung beziehen. Die selbstlose Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung sowie der politischen Willensbildung sind Kennzeichen des

zivilgesellschaftlichen Engagements und ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Gemeinwesens. … Ein modernes Steuerbegünstigungsrecht sollte die Beteiligung am politischen Diskurs auch für spezifische Anliegen in frei gewählten Politikfeldern im demokratischen Prozess öffnen, um dem Interesse an einem breiten demokratischen Diskurs gerecht zu werden."

Die Erklärung des Bremer Staatsrats findet sich im Protokoll der Bundesrats-Sitzung ab Seite 88.

Rückblick auf 2019

Veröffentlicht am 23. Januar 2020 von Redaktion

Spätestens das Attac-Urteil des Bundesfinanzhofs hat vergangenes Jahr die großen Probleme in der Gemeinnützigkeit auf die öffentliche und politische Tagesordnung gesetzt. Einen Gesetzesentwurf gibt es noch immer nicht. Dennoch passierte 2019 so viel zu Gemeinnützigkeit – manchmal wird erst im Rückblick die Dimension deutlich.

Das Attac-Urteil und die fehlenden Klarstellungen im Gesetz sind eine Bedrohung für viele gemeinnützige Vereine und Stiftungen, die sich für ihre Satzungszwecke auch mit politischen Mitteln einsetzen. Tatsächlich wurden 2019 mindestens zwei Vereinen mit ausdrücklichem Bezug auf das Attac-Urteil die Gemeinnützigkeit entzogen: Campact und dem Demokratischen Zentrum Ludwigsburg.

Doch die Folge dieser Bedrohung ist seltener, dass Vereine ihre Tätigkeiten verändern und damit wichtiges Engagement für Demokratie und Gesellschaft ausbleibt. Eher rückt die Zivilgesellschaft enger zusammen. Immer mehr Organisationen trauen sich nun, mit ihrer Sorge um den eigenen Gemeinnützigkeits-Status an die Öffentlichkeit zu gehen. Probleme mit der Gemeinnützigkeit wegen politischer Einmischung sind kein individuelles Problem

mehr. Wer damit an die Öffentlichkeit geht, gilt nicht mehr als aussätzige Organisation, sondern als Opfer eines zu engen Rechts, eines zu engen Handlungsraums der Zivilgesellschaft. Es wird deutlich, dass die von uns beschriebenen Probleme nicht nur ein oder zwei Vereine betreffen, sondern eine große Zahl.

Entwicklungen in der Debatte um Gemeinnützigkeit für politisch tätige Organisationen seit dem Attac-Urteil des Bundesfinanzhofs

26.2.2019: Der Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlicht sein Urteil vom 10.1.2019 zur Gemeinnützigkeit von Attac. Das Urteil bestätigt, dass gemeinnützige Vereine zum Zwecke der politischen Bildung und Volksbildung politische Forderungen (auch zur Tagespolitik) erarbeiten dürfen. Jedoch sei nicht erlaubt, „die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen". Politische Bildung müsse „in geistiger Offenheit" vollzogen werden. Konkrete Zwecke wie Umweltschutz oder Völkerverständigung sind vom Verbot, mit Forderungen öffentlich aufzutreten, nicht betroffen. Anders herum gesagt: Die Förderung politischen Engagements ist nur noch zu den 25 Zwecken in der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt.

18.3.2019: Campact gibt bekannt, ab sofort keine Spendenbescheinigungen mehr auszustellen.

22./24.5.2019: Bei der Finanzministerkonferenz in Berlin wird das Thema Gemeinnützigkeit kontrovers diskutiert. Bis Ende 2019 sollen Fragen der Rechtssicherheit und des politischen Engagements gemeinnütziger Organisationen geprüft werden, zu denen es noch keinen Konsens gibt. Einzelne Minister*innen positionieren sich offensiv mit weitergehenden Forderungen.

Juni 2019: Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht das Attac-Urteil des BFH im Bundessteuerblatt. Dies gilt als Anordnung für die Finanzämter, das Urteil anzuwenden.

5.6.2019: Dem CDU-nahen Verein cnetz, der sich für Digitalisierung einsetzt, wurde – wie jetzt erst bekannt wird – im März die Gemeinnützigkeit entzogen. Als Begründung wird das politische Engagement des Vereins genannt. Die CDU NRW listet den Verein als parteinahe Organisation auf seiner Webseite.

21.6.2019: Der BUND präsentiert einen Gesetzesentwurf mit konkreten Änderungsvorschlägen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, der auch die Forderungen der Allianz aufgreift.

20.9.2019: Der Bundesrat regt Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht an. Diese umfassen jedoch nur die Aufnahme von Freifunk als weiteren gemeinnützigen Zweck und einfachere Möglichkeiten für gemeinnützige Vereine, Geld an andere gemeinnützige Organisationen weiterzugeben.

26.9.2019: Fachtagung zum Gemeinnützigkeitsrecht mit 200 Teilnehmer*innen aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, Finanzverwaltung, Wissenschaft, Politik und Steuerberatung, organisiert von der Allianz und der Gesellschaft für Freiheitsrechte.

26.9.2019: Die Landesfinanzminister*innen fordern, fünf neue gemeinnützige Zwecke in die Abgabenordnung zu schreiben, darunter auch Klimaschutz.

21.10.2019: Campact gibt bekannt, dass ihnen die Gemeinnützigkeit entzogen wurde. Als Begründung führt das Finanzamt an, dass Campact überwiegend allgemeinpolitisch tätig gewesen sei und Kampagnen zu Themen durchgeführt habe, die keinem gemeinnützigen Zweck der Abgabenordnung zugeordnet werden können. Das Finanzamt bezieht sich ausdrücklich auf das Attac-Urteil.

22.10.2019: Olaf Scholz kündigt als Reaktion auf den Fall Campact eine Gesetzesreform an – was nur scheinbar eine klare Aussage zum Gemeinnützigkeitsrecht ist.

30.10.2019: Zwölf Dachverbände legen eine gemeinsame „Charta für Zivilgesellschaft und Demokratie“ vor, um auf die die Bedeutung einer unabhängigen Zivilgesellschaft für eine lebendige und starke Demokratie hinzuweisen. Darin fordern sie auch eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts.

11.11.2019: Das Demokratischen Zentrum Ludwigsburg – Verein für politische und kulturelle Bildung (DemoZ) gibt zusammen mit der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ und der Gesellschaft für Freiheitsrechte auf einer Pressekonferenz bekannt, dass dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen wurde. Das Finanzamt wirft dem DemoZ fehlende „geistige Offenheit“ vor, weil sich der Verein mit seinen Veranstaltungen politisch positioniere und Rechtsextreme von seinen Veranstaltungen ausschließe. Das Finanzamt folgt damit dem Attac-Urteil des BFH.

14.11.2019: Die Landesfinanzminister bekräftigen ihre bisherigen Beschlüsse zur Gemeinnützigkeit. Zu Fragen der politischen Einmischung haben sie noch keine Position.

22.11.2019: Die Bundesvereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VNN-BdA) gibt bekannt, dass ihnen das Finanzamt Berlin bereits am 4.11.2019 die Gemeinnützigkeit entzogen hat. Begründung: Der Verfassungsschutz Bayern erwähnt die VVN-BdA als „linksextremistisch beeinflusst".

22.11.2019: Das Magazin „Der Spiegel" veröffentlicht Überlegungen aus dem Finanzministerium, die Möglichkeiten für Vereine, die sich politisch engagieren, weiter einzuschränken: Vereine dürften sich danach zwar politisch äußern, aber nur, wenn es ihrem Vereinszweck dient. Die Absicht, politische Parteien oder die staatliche Willensbildung zu beeinflussen, müsse dabei „weit in den Hintergrund" treten. Nach heftiger Kritik zieht Olaf Scholz die Pläne in der folgenden Woche zurück.

13.12.2019: Der Spiegel meldet, auch dem Change.org-Verein solle die Gemeinnützigkeit entzogen werden. Das Finanzamt argumentiert, dass es bei der Unterstützung einzelner Petitionen um „überwiegend politische oder gar Einzelinteressen" gehe. Dies falle nicht unter den Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens.

Politische Bewegung in Bundesländern und Parteien

Veröffentlicht am 20. Dezember 2019 von Stefan Diefenbach-Trommer

Es wird immer deutlicher, dass es bei den Problemen politischer Einmischung und Gemeinnützigkeit nicht nur um Attac und Campact geht. In diesem Jahr wurden bisher fünf Fälle öffentlich. Vermutlich steigt (noch) nicht die Zahl, sondern der Mut, an die Öffentlichkeit zu gehen. Die öffentliche Debatte führt auch dazu, dass Vereine in den Fokus der Finanzämter geraten – aber auch zu politischen Reaktionen. Unter anderem haben der SPD-Bundesparteitag und das Land Bremen klare Beschlüsse gefasst, die unsere Forderungen aufgreifen.

Bundesparteitag der SPD

Der Bundesparteitag der SPD hat am 7. Dezember 2019 einen sehr klaren Initiativantrag zur Gemeinnützigkeit beschlossen. Darin heißt es unter anderem:

„Zu einer lebendigen Demokratie gehört eine starke Zivilgesellschaft. Wir wollen zivilgesellschaftliches Engagement stärken. Das Urteil des Bundesfinanzhofs zu attac und die Aberkennung der Gemeinnützigkeit haben für Verunsicherung bei vielen Vereinen und Organisationen geführt. Wir wollen für Rechtssicherheit sorgen und gemeinnützigen Organisationen weiterhin ermöglichen, sich im Rahmen ihrer Zwecke politisch zu engagieren. Wir müssen auch klarstellen, dass z.B. der Aufruf eines Sportvereins zu einer Demonstration gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit möglich ist."

Zudem erklärt sich die SPD solidarisch mit der VVN-BdA und fordert, dass allein die Erwähnung in Verfassungsschutzberichten nicht ausreichen soll, um die Gemeinnützigkeit abzuerkennen.

Damit werden drei zentrale Forderungen der Allianz aufgegriffen. Scholz, übernehmen Sie!

Die SPD hat es noch nicht geschafft, alle Anträge und Beschlüsse zu veröffentlichen.

(Nachtrag: Im veröffentlichten Beschlussbuch auf Seite 141.)

Bundestags-Antrag wegen Menschenrechten

Am 10. Dezember war Tag der Menschenrechte. Daran, dass deren Förderung als ausdrücklich gemeinnütziger Zweck fehlt, erinnerten unter anderem Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag mit einem Antrag. Auf nationaler Ebene sei „die bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit für zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland zu beenden. Der Zweckkatalog gemäß § 52 Abs. 2 AO ist zudem um weitere Zwecke, wie die Förderung der Menschenrechte, zu erweitern." Denn: „Auch das Gemeinnützigkeitsrecht darf nicht gegen die aktive Zivilgesellschaft verwendet, sondern muss zu ihrer Förderung verbessert werden. Zivilgesellschaft muss sich politisch betätigen dürfen."

Bremen: Beschluss zu mehr Zwecken

Die SPD-Grünen-Linkspartei-Koalition in Bremen hat in der Bürger*innenschaft (Landesparlament) einen Beschluss zur Gemeinnützigkeit gefasst. Die Forderung nach

Klarstellungen zu politischer Tätigkeit und nach einer Öffnungsklausel bei der Ausschließlichkeit sind nicht ausdrücklich enthalten, aber alle von der Allianz geforderten zusätzlichen Zwecke plus Freifunk werden genannt. Außerdem soll sich der Senat (Landesregierung) für „klarstellende, zusätzliche Kriterien der Gemeinnützigkeit in die Liste nach §52 Abgabenordnung“ einsetzen.

Zwei Debatten im bayerischen Landtag

Der Landtag Bayern hat in den vergangenen zwei Wochen gleich zweimal über Gemeinnützigkeit debattiert. Am 11. Dezember ging es um Dringlichkeitsanträge von SPD und Grünen zur Gemeinnützigkeit der VVN-BdA und deren Erwähnung im Verfassungsschutzbericht.

Zwei Wochen vorher, am 27. November, gab es bereits eine Debatte, angestoßen von einem Dringlichkeitsantrag der Grünen. Die anderen Fraktionen zogen mit Anträgen nach. Unter anderem forderte die FDP in ihrem Antrag „Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen aus ideologischen Gründen verhindern“ – meint damit aber nicht Eingriffe via Verfassungsschutz, sondern „dass die Gemeinnützigkeit von Vereinen in Deutschland unabhängig von der Mitgliederstruktur erhalten bleibt“. Also auch, wenn nur Männer Mitglied sind. Dem konnten die Regierungsparteien CSU und FWG zustimmen.

Die Debatte zeigt tiefes Unverständnis für die verschiedenen Dimensionen gemeinnützigen Engagements. So erklärte Bernhard Pohl für die Freien Wähler (FWG), Attac habe sich durch seine Forderungen zu Finanztransaktionssteuer, Zerschlagung der Deutschen Bank und Spaßmaßnahmen in Europa) parteipolitisch verhalten.

Weitere kontroverse Debatten in Hessen und Brandenburg

Weitere zum Teil sehr aufgeregte und kontroverse Debatten, meist zu Anträgen der Partei „Die Linke“, fanden unter anderem in den Landtagen von Hessen und Brandenburg statt. Wir versuchen weiter, sachliche Informationen in die Debatten zu bringen, und nehmen dazu Kontakt mit Politiker*innen aller Parteien auf.

Im Januar Anhörung im Bundestag

Eine Gelegenheit dazu geben wird ein Fachgespräch im Bundestag, zu dem der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ Ende Januar 2020 einlädt. Als einer der Sachverständigen ist Stefan Diefenbach-Trommer für unsere Allianz eingeladen.

Landesfinanzminister wollen neue Zwecke: Klimaschutz und Dorfverschönerung

Veröffentlicht am 1. Oktober 2019 von Stefan Diefenbach-Trommer

Die 16 Landesfinanzminister haben sich am 26. September 2019 darauf geeinigt, dass Klimaschutz ein neuer gemeinnütziger Zweck werden soll. Sie fordern das Bundesfinanzministerium auf, dies und weitere Vorschläge in einen Gesetzesentwurf zu übernehmen, der noch bis Jahresende vom Bundestag beschlossen werden soll. Weitere neue gemeinnützige Zwecke sollen auch „Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden“ und die Förderung der Ortsverschönerung sein.

Die Konferenz der Landesfinanzminister*innen (FMK) beschäftigt sich seit Monaten intensiv mit dem Recht der Gemeinnützigkeit und stellt Schritt für Schritt Einigung zu einzelnen Fragen her. Bei ihrem Treffen am 26. September 2019 haben sich die Ministerinnen und Minister auf mindestens fünf neue gemeinnützige Zwecke geeinigt. Das ist ein Durchbruch für die Forderungen der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“.

Denn wenn die Finanzminister*innen aller Länder und über Parteigrenzen hinweg jetzt anerkennen, dass die Zweckliste unvollständig ist, ist das ein großer Schritt nach vorne. Und auch ein Dammbruch: Wenn sogar Dorfverschönerung gemeinnützig wird, lässt sich kaum das Engagement für soziale Gerechtigkeit ablehnen. Wenn Klimaschutz als „zeitgemäß“ und „richtiger Schritt zur richtigen Zeit“ bezeichnet wird, kann kaum das Engagement für die Grundrechte als nicht gemeinnützig abgelehnt werden. Auch ein Zweck wie Frieden hat eventuell nur deklaratorische Funktion, ist aber ebenso wichtig. Die Länder erkennen damit an, dass wichtige Zwecke im Gesetz fehlen.

Förderung der Hilfe statt Einsatz für Gleichberechtigung?

An der Formulierung „Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden“ müssen Länder oder später der Bundestag noch feilen. Denn es geht nicht nur um Hilfe und Unterstützung,

sondern etwa auch darum, selbstbewusst für Anerkennung und Rechte einzutreten. Dieses anwaltschaftliche Handeln muss ebenso gemeinnützig sein wie Aufklärungsarbeit.

Es hat einen großen Wert, dass die Finanzminister*innen der Länder seit einem halben Jahr intensiv am Recht der Gemeinnützigkeit arbeiten. Jetzt wird es Zeit, dass sie und auch das Bundesfinanzministerium in einen Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen eintreten. Neben den bisher von den Ländern vereinbarten Änderungen braucht es außerdem eine Klarstellung, dass das selbstlose Engagement für gemeinnützige Zwecke überwiegend durch Beteiligung an der politischen Willensbildung erfolgen kann und dass eine gelegentliche Betätigung für andere gemeinnützige Zwecke ebenso möglich ist wie die Weitergabe von Mitteln für andere Zwecke.

Zwar gibt es keine offizielle gemeinsame Erklärung, aber Mitteilungen verschiedener Landesfinanzministerien, die in vielen Teilen identisch sind. Demnach haben sich die Länder einstimmig auf Forderungen an das Bundesfinanzministerium geeinigt und fordern, die Rahmenbedingungen für gemeinnütziges Engagement schon ab dem 1. Januar 2020 zu verbessern. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder bitten die Bundesregierung, die Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht schnellstmöglich in einem Steuergesetzgebungsverfahren umzusetzen, damit der Bundestag sie rechtzeitig beschließen kann.

Liste neuer gemeinnütziger Zwecke

Als neue gemeinnützige Zwecke werden genannt:

- Förderung des Klimaschutzes
- Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden (wortgleich Thüringen und Hamburg)
- Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen
- Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten
- Förderung der Ortsverschönerung (auf Vorschlag Rheinland-Pfalz); meint u.a. Maßnahmen zur Ortsverschönerung, Ausbau von Wanderwegen, Errichtung von Aussichtsplattformen

Bereits im Mai hatten sich die Minister*innen auf Freifunk als neuen gemeinnützigen Zweck geeinigt. Der Bundesrat hat dies am 20. September 2019 beschlossen.

Der Hamburger Finanzsenator Andreas Dressel sagt zu den neuen Zwecken: „Dass Klimaschutz jetzt erstmals ein eigener gemeinnütziger Förderzweck in der Abgabenordnung wird, ist ein richtiger Schritt zur richtigen Zeit."

Der Thüringer Finanzstaatssekretär Dr. Hartmut Schubert erklärt: „Ich halte es für wenig zeitgemäß, wenn derzeit alle von der Bedeutung des Klimaschutzes reden, aber die Förderung des Klimaschutzes noch nicht als gemeinnützig anerkannt wird."

Dressel erklärt zudem, „in den Bereichen Integration oder Menschenrechte kann ich mir beispielsweise auch eine Erweiterung der Katalogzwecke gut vorstellen".

Bereits im April 2019 forderten die Länder Bremen, Berlin, Brandenburg und NRW, dass Integration und Inklusion ein eigener gemeinnütziger Zweck werden soll. Der Vorstoß kam nicht von den Finanz-, sondern von den Sozialminister*innen, federführend Bremen (Bremens Sozialsenatorin Anja Stahmann, Grüne).

Weitere Maßnahmen

Außerdem haben sich die Länder jetzt auf mindestens diese weiteren Gesetzesänderungen geeinigt:

- Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 Euro
  (Das Bundesfinanzministerium hatte in seinem Gesetzesentwurf offenbar vorgesehen, die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung komplett abzuschaffen.
- Ergänzung des § 60a AO um eine Ablehnungs-/Aufhebungsmöglichkeit bei bereits bekannten Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung
- Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft des § 68 Nummer 4 AO um die „Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen"

Bereits zuvor hatten sich die Finanzminister*innen auf Änderungen verständigt, die mittlerweile der Bundesrat bei der Bundesregierung angeregt hat:

- Erleichterung der Mittelweitergabe unter Gemeinnützigen
- Erleichterung von Kooperationen unter Gemeinnützigen

- Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr
- Anhebung der Ehrenamtspauschale um weitere 120 Euro auf 840 Euro
- Vereinfachtes Spendenbescheinigungsverfahren: Spendenbescheinigungen fürs Finanzamt erst ab 300 (statt bisher 200 Euro) nötig
- Anhebung der Freigrenze bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine von 35.000 Euro auf 45.000 Euro

Quellen: Mitteilungen aus den Ländern

- Pressemitteilung Finanzsenator Dr. Andreas Dressel, Hamburg
- Tweet Andreas Dressel, Finanzsenator Hamburg: #Finanzministerkonferenz mit weiteren, neuen Beschlüssen zur Förderung des #Ehrenamts. U.a.: 1) #Klimaschutz soll erstmals eigener #Förderzweck in der #Abgabenordnung werden. 2) #Bürokratieabbau für kleine Vereine: Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung entfällt. 3) Start 1.1.20
- Finanzministerium Bayern – keine eigene Pressemitteilung
- Pressemitteilung Finanzministerin Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen
- Pressemitteilung Finanzministerium Thüringen, Staatssekretär Hartmut Schubert
- Pressemitteilung Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (bereits am 20.9.2019 nach Bundesratsbeschluss)

BUND präsentiert Gesetzesentwurf zur Gemeinnützigkeit

Veröffentlicht am 23. Juni 2019 von Stefan Diefenbach-Trommer

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), eines der mehr als 120 Mitglieder der Allianz, hat konkrete Formulierungen zur Änderung der Abgabenordnung vorgeschlagen. Den Gesetzesentwurf präsentierte der BUND am 21. Juni 2019. Mit den Änderungen soll abgesichert werden, „dass Organisationen, die außerhalb der Parlamente

politische Anliegen verfolgen, steuerrechtlich gefördert werden“. Damit nimmt der BUND Forderungen der Allianz und Debatten innerhalb der Allianz auf. Sein Gesetzesentwurf ist eine spannende Anregung für die Debatte.

Die weitestgehende Anregung ist, einen neuen Absatz 3 in Paragraph 52 der Abgabenordnung einzufügen, der sich mit politischen Mitteln zur Zweckverfolgung befasst. Die Formulierung enthält eine Demokratie-Klausel, nach der sich gemeinnützige Organisationen auch in begrenztem Umfang mit politischen Mitteln für andere steuerbegünstigte Zwecke als in ihrer Satzung verankert engagieren können.

„Eine Körperschaft kann sich zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen, und zwar insbesondere in den Politikfeldern, die ihren Satzungszweck berühren. Dies umfasst die öffentliche Meinungsbildung, die Initiierung von Volksbegehren und die Beteiligung sowie die Beeinflussung von Wahlen im Sinne des Satzungszweckes.“

In der bisherigen Debatte wurde für eine entsprechende Klarstellung meist der Paragraph 58 der Abgabenordnung vorgeschlagen, in dem „steuerlich unschädliche Betätigungen“ stehen. Dort sind schon jetzt nicht nur Ausnahmen, sondern auch Klarstellungen enthalten.

Formulierungen für neue gemeinnützige Zwecke

Der Entwurf schlägt für mehrere von der Allianz geforderte zusätzliche gemeinnützige Zwecke genau vor, wie und an welcher Stelle sie in die Abgabenordnung eingefügt werden können und beachtet dabei die Systematik der vorhandenen Zwecke. Im Vorschlag nicht berücksichtigt ist ein neuer Zwecke für Klimaschutz. Klimaschutz ist zwar weitgehend durch den vorhandenen Zweck Umwelt- und Naturschutz abgedeckt. Die Einfügung hätte aber einen wichtigen deklaratorischen Charakter. Enthalten sind
u.a. Frieden, Gleichberechtigung aller Geschlechter und Förderung der Menschenrechte.

Stark erweitern und dabei konkretisieren würde der Vorschlag den Zweck 24 („allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“). Nach Einschätzung von Peter Rottner, der den Entwurf federführend erarbeitet hat und der Sprecher des Bundesarbeitskreises Recht beim BUND ist, könnte auf der Grundlage etwa Attac problemlos arbeiten:

„allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens einschließlich der sie tragenden Grundsätze wie Gewaltenteilung, Rechts- und Sozialstaatlichkeit sowie soziale Gerechtigkeit, die Förderung der Demokratie und der Grundrechte und/oder direkter Demokratieformen

sowie die Förderung der zivilgesellschaftlichen Teilhabe am Staatswesen und der Gesellschaft; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art oder die umfassende Unterstützung von einzelnen Parteien oder freiwilligen [sic! – gemeint sind „kommunale“] Wählervereinigungen verfolgen.“

Die Formulierung stellt u.a. klar, dass Watchdog-Funktionen ebenso umfasst sind wie der Einsatz für Grundrechte, Demokratie und deren Verfahren. Die Trennlinie zu Parteien und Wählervereinigungen wird deutlicher gezogen als bisher.

Schutz von Menschenrechten und Verfassung: Formelle Regel unangetastet

Der Entwurf ergänzt die allgemeine Grenze für alle steuerbegünstigten Zwecke in Paragraph 51, Absatz 3 der Abgabenordnung um einen ausdrücklichen Bezug auf die Menschenrechte. Demnach könnte eben sowenig gemeinnützig sein, wer die Menschenwürde missachtet, wie jetzt bereits nicht, wer gegen den Gedanken der Völkerverständigung handelt. Der Entwurf lässt die formelle Regelung unangetastet, nach der Einträge in den Verfassungsschutzbericht die Beweislast umkehren.

Links

- Gesetzesentwurf des BUND vom 21. Juni 2019 als PDF
- Pressemitteilung des BUND vom 21. Juni 2019
- Pressebericht u.a. von epd: „Vereine und Stiftungen fordern neues Gemeinnützigkeitsrecht“

Im EU-Vergleich: „Politische Zwecke“ untauglicher Begriff

Veröffentlicht am 28. November 2018 von Stefan Diefenbach-Trommer

Wie verschieden bereits Länder innerhalb der EU die politische Tätigkeit, die politische Einmischung durch zivilgesellschaftliche Organisationen rechtlich regeln, haben der Irish Council of Civil Liberties und Civicus, ein weltweites Netzwerk für Bürgerbeteiligung,

dargestellt. Anlass waren Probleme irischer Organisationen, die durch ihre Aktivitäten vom Wahlgesetze als unbeteiligte (dritte) Partei mit politischem Zweck klassifiziert wurden. Der Begriff „politischer Zweck“ ist dabei im Wahlgesetz breit angelegt. Die Untersuchung rät davon ab, diesen Begriff pauschal zu verwenden. Sie kritisiert den Rechtsrahmen in Deutschland.

Verglichen werden in der im Oktober 2018 erschienen Untersuchung „Regulating Political Activity of Civil Society“ die Regeln in den vier EU-Mitgliedsländern Irland, Finnland, Niederlande und Deutschland. Diese Staaten genügen selbst hohen demokratischen und rechtsstaatlichen Standards und setzen sich in anderen Ländern für Menschenrechte und Stärkung der Zivilgesellschaften ein.

Der Autor Cathal Gilbert stellt fest, dass es in Deutschland keine spezifischen Regeln für zivilgesellschaftliche Organisationen jenseits des Steuerrechts gibt. Ähnlich ist es in den Niederlanden, allerdings ohne die deutschen steuerrechtliche Einschränkungen. Durch ein hohes Vertrauen in die Selbstregulierung und eine staatliche Hands-off-Haltung gebe es in den Niederlanden politisches Engagement in einem sehr breiten Spektrum. In Finnland und Irland dagegen gibt es eigene zivilrechtliche Regelungen für zivilgesellschaftliche Organisationen.

Lediglich in Irland wird die Finanzierung aus dem Ausland reglementiert. In den Niederlanden werden solche Gesetze diskutiert. Spezifische Regeln für zivilgesellschaftliche Regeln zu deren Einmischung in Wahlkämpfe existieren lediglich in Irland, in den anderen drei Ländern nicht.

Die Studie empfiehlt, den Begriff „politische Zwecke“ oder „politische Aktivitäten“ nicht pauschal zu verwenden. Deutlich abgegrenzt und gegebenenfalls reguliert werden sollten lediglich Aktivitäten in Bezug auf Wahlen, wie Wahlaufrufe oder Wahlkampagnen. Gerade die Erfahrung in Deutschland zeige, dass sonst die Abgrenzung schwer falle und fast willkürlich sei. (Seite 19: „As the German experience shows, attempts by the government to provide clarity on the limits of such activity have not been successful and have instead led to decisions being taken in an arbitrary manner.„)

Der Autor spricht sich gegen die deutsche Rechtslage aus, in der die Regeln zivilgesellschaftlicher Organisationen vor allem durch das Steuerrecht bestimmt werden.

(Seite 18: „While there are strong arguments, most notably in Germany, for the need to avoid using tax rules as a driving mechanism for civil society regulation, a more liberal approach to deciding what constitutes a charitable purpose does seem to be of benefit to civil society.„)

- Die Untersuchung steht zum Download hier bereit: https://www.civicus.org/index.php/media-resources/reports-publications/3562-new-paper-regulating-political-activity-of-civil-society-a-look-at-4-eu-countries
- Der Civicus-Monitur zu Einschränkungen oder Freiheit des zivilgesellschaftlichen Handlungspielraums findet sich hier: https://monitor.civicus.org/
- Eine deutsche Version bei Brot für die Welt als „Atlas der Zivilgesellschaft“: https://www.brot-fuer-die-welt.de/themen/atlas-der-zivilgesellschaft

CDU, SPD, CSU vereinbaren: Gemeinnützigkeitsrecht verbessern

Veröffentlicht am 18. Januar 2018 von Stefan Diefenbach-Trommer

„Gemeinnützigkeitsrecht verbessern“ haben CDU, CSU und SPD als ein Vorhaben in ihre Sondierungsergebnisse vom 15. Januar 2018 geschrieben (Seite 18). Weiter haben sie vereinbart:

- „Stärkung politischer und kultureller Bildung“ und
- „bessere Förderung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement, dazu wollen wir bestehende Regelungen entbürokratisieren“.

Das wäre eine gute Basis, um mit dieser Konstellation erhebliche Verbesserungen für gesellschaftlich engagierte zivilgesellschaftliche Organisationen zu erreichen und bisherige Probleme zu beseitigen.

(Das gesamte Sondierungsergebnis je nach Vorliebe hier bei der SPD oder bei der CDU.)

Die beiden Worte „Gemeinnützigkeitsrecht verbessern“ sind wenige angesichts von mehr als 9.000 Wörtern auf 28 Seiten. Doch im Gegensatz zum Koalitionsvertrag von 2013 und

zum Wahlprogramm der Union sind es zwei Worte mehr. Und das Vorhaben gehört zu einer Liste geplanter „Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft„. Die versprochene Verbesserung ist also klar eingeordnet und damit ist auch die Richtung bestimmt.

Das 28-seitige Ergebnispapier ist von Aussagen zur Demokratie eingerahmt: „Wir wollen … den sozialen Zusammenhalt in unserem Land stärken, …unsere Demokratie beleben …", schreiben die Parteien in der Präambel (Seite 2). „Dabei streben wir einen politischen Stil an, der die öffentliche Debatte belebt, Unterschiede sichtbar bleiben lässt und damit die Demokratie stärkt." Am Ende des Papiers schreiben sie zur angestrebten Arbeitsweise: „Wir wollen das Vertrauen in die Demokratie und in unsere staatlichen Institutionen stärken." (Seite 28) Die geplante Koalition solle sich verstehen als „Bündnis der Demokratie für die Menschen in unserem Land".

Dort hat die Arbeitsgruppe „Bürgerbeteiligung/Stärkung der Demokratie" offenbar Spuren hinterlassen. Dass CDU, SPD und CSU diese Sondierungs-Gruppe jenseits der üblichen Ressort-Strukturen eingerichtet hatten, ist schon ein Erfolg, da so Querschnitts-Themen wie zivilgesellschaftliches Engagement im Sachzusammenhang diskutiert werden können.

„Die Stärkung der freiheitlichen Demokratie muss allen am Herzen liegen! Deshalb wollen wir Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft umsetzen", postulieren die Parteien auf Seite 18 und stellen (leider nur dort) den Zusammenhang von Demokratie und Zivilgesellschaft her. Zu den angekündigten Maßnahmen dafür zählen neben der Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrecht viermal Programme gegen demokratiefeindliche Bestrebungen: Rechtsextremismus, Linksextremismus, Antisemitismus und Islamismus/Salafismus. Außerdem hier: „Der Gewalt gegen Polizeibeamte, Rettungskräfte und anderen Repräsentanten des Staates muss auf allen Ebenen konsequent entgegengewirkt werden."

Rechtsstaat versus Zivilgesellschaft?

Da schimmert ein obrigkeitliches Bild durch von einer gefährlichen, die Ordnung bedrohenden, einzudämmenden Zivilgesellschaft. Dieses Bild erscheint auch eine Seite zuvor (Seite 17): „Wir werden den Rechtsstaat handlungsfähig erhalten. Dies stärkt auch das Vertrauen in die rechtsstaatliche Demokratie." Klingt gut – steht dort aber nur im Zusammenhang mit Kriminalität und Strafverfolgung, mit Sicherheitsbehörden und

Katastrophenschutz. Anders als bei den zuvor genannten Themen fällt die Groko-Sondierung hier hinter die vorläufigen Jamaika-Ergebnisse zurück.

Dort hatten CDU, FDP, Grüne und CSU notiert: „Wir wollen eine freie und offene Gesellschaft. Wir setzen uns ein für Gleichberechtigung, Bürgerrechte und einen starken Rechtsstaat." Das klang nicht nur besser, sondern sagt auch etwas anderes aus, nämlich dass zum Rechtsstaat auch Legislative, Zivilgesellschaft und Grundrechte gehören.

Keine Aussagen zu Lobbyregister, Transparenz, Stiftungen

Keine Aussage findet sich auf den 28 Groko-Sondierungs-Seiten zu einem Lobbyregister oder zu anderen Fragen der Transparenz politischer Prozesse (außer bei Europa) oder zu Transparenzanforderungen für gemeinnützige Organisationen. Zu Stiftungen wird kein Wort verloren und auch nicht dazu, wie Regierung und Parlament künftig eine ressortübergreifende Koordination der Themen Demokratie, Engagement und zivilgesellschaftliche Organisationen herstellen sollen. Bisher sind hier Zuständigkeiten auf verschiedene Ressorts und Ausschüsse verteilt, z.B. Gemeinnützigkeit bei Finanzministerium, Stiftungsrecht beim Justizministerium, Engagement-Förderung vor allem beim Familienministerium.

Die Sondierungs-Ergebnisse der drei Parteien sind für die Rechtssicherheit für selbstlos politisch engagierte Organisationen eine gute Basis, die in Koalitionsverhandlungen oder in der laufenden Legislaturperiode konkretisiert weden kann. Ob das im Verhältnis steht zu anderen Vereinbarungen von CDU, SPD und CSU, muss jede und jeder für sich entscheiden.

BFH öffnet Katalog gemeinnütziger Zwecke

Veröffentlicht am 16. Mai 2017 von Stefan Diefenbach-Trommer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Fiktion der abgeschlossenen Liste gemeinnütziger Zwecke faktisch aufgehoben. In einem jetzt veröffentlichten Urteil erklären die obersten Finanzrichter, dass die Finanzverwaltung ein Anliegen als gemeinnützig anerkennen muss, wenn das Anliegen keinem der im Gesetz aufgelisteten Zwecke zuzuordnen ist, aber in gleicher Weise wie ein gesetzlicher gemeinnütziger Zweck die Allgemeinheit auf

materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördert. Das Gericht verwirft die Behauptung der Finanzverwaltung, dass diese Anerkennung nur möglich sei, wenn das Anliegen sich erst nach der jüngsten Gesetzesänderung neu entwickelt hat.

Entschieden hat der BFH dies am Beispiel des Kartenspiels Bridge: Bridge als Turnier-Veranstaltung sei kein Sport und passe auch zu keinem anderen in der Abgabenordnung genannten Zweck. Jedoch fördere es wie der gesetzlich anerkannte Zweck Schach die Allgemeinheit vor allem auf geistigem Gebiet, da Schach wie Bridge intellektuelle Anstrengung sowie Merk- und Konzentrationsfähigkeit förderten. Damit erfülle Bridge als Turniersport die in der Abgabenordnung dargelegten Wertentscheidungen des Gesetzgebers zu Gemeinnützigkeit.

Das Gericht begründet die Entscheidung mit dem Gleichbehandlungs-Gebot des Grundgesetzes in Artikel 3: Demnach braucht es einen sachlichen Grund, dass Anliegen oder Zwecke verschieden behandelt werden.

Die Auslegung des BFH lässt sich auf weitere Anliegen beziehen. Zum Beispiel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ein gemeinnütziger Zweck. Damit ist die Förderung eines der im Grundgesetz genannten Grundrechte steuerlich privilegiert. Warum sollte die Förderung der Verwirklichung eines anderen Grundrechts nicht ebenso die Allgemeinheit auf sittlichem oder ideellem Gebiet fördern? Warum insbesondere nicht das Engagement gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der Abstammung?

Die Finanzverwaltung hat bisher argumentiert, solche Zwecke seien nicht anzuerkennen. Der Gesetzgeber habe diese bewusst nicht als gemeinnützig erklärt, obwohl sie ihm bereits bekannt waren, als er die Liste gemeinnütziger Zwecke entschied. Nur Zwecke, die sich aus neuen gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben würden und daher dem Gesetzgeber nicht bekannt waren, könnten zusätzlich anerkannt werden. Doch der BFH sagt klar: Das ist keine Anforderung, die das Gesetz nennt. Darum muss sie nicht erfüllt werden.

Verfahren für neue Zwecke

Damit zusätzliche Zwecke anerkannt werden, reicht es dem BFH, wenn das Anliegen nicht bereits einem gesetzlichen Zweck zuzuordnen ist, aber die Allgemeinheit auf gleiche Weise fördert. Ein Antrag auf Anerkennung eines weiteren Zwecks nach § 52, Absatz 2, Satz 2 der

Abgabenordnung kann also erst gestellt werden, wenn ein Finanzamt diese Zuordnung verweigert. Im Zweifel müsste dieser Antrag parallel betrieben werden zu einem Einspruch gegen die Zuordnungs-Entscheidung des Finanzamtes.

Während über die Zuordnung des Anliegens zu einem Zweck das örtliche Finanzamt entscheidet, ist für die Anerkennung weiterer Zwecke je Bundesland eine zu benennende Stelle zuständig, meistens das Finanzministerium (§ 52, Absatz 2, Satz 3 der Abgabenordnung) . Ein Verfahren dafür ist nicht geregelt. Sinnvoll wäre es, wenn jedes Finanzamt so einen Antrag entgegennehmen und weiterleiten müsste oder auch von sich aus das Verfahren einleiten könnte.

Der BFH hat zum Verfahren zwei wichtige Festlegungen zugunsten der Antragsteller getroffen:

- Antragsteller haben einen Anspruch auf Entscheidung und können gegen eine Ablehnung klagen bzw. Einspruch einlegen.
- Die Entscheidung über den Antrag darf die zuständige Landesstelle nicht von einer bundeseinheitlichen Abstimmung abhängig machen, wie es derzeit im Anwendungserlass festgelegt ist (Ziffer 2.6 zu § 52 der AO, Nachtrag: Ziffer 2.10 ab 2021).

Die Finanzverwaltung ist nun am Zug, das Verfahren besser zu strukturieren und so zu ermöglichen, dass weitere wichtige gesellschaftliche Anliegen gemeinnützig werden können. Nötig wäre eine öffentliche Auflistung, welche Anliegen welchen Zwecken zugeordnet werden. Darin müssten auch zusätzlich anerkannte Zwecke enthalten sein. Diese Liste würde Gründerinnen und Gründern von Initiativen ebenso helfen wie den Finanzämtern vor Ort. Sollte die Verwaltung dieses Verfahren nicht vereinfachen, muss der Bundestag die Initiative ergreifen.

Acht Jahre Warten auf Gemeinnützigkeit

Dass eine klare Regelung nötig ist, zeigt der Verlauf des Bridge-Verfahrens: Erst acht Jahre nach seinem Antrag hat der klagende Bridge-Verband endgültig Recht bekommen und musste bis dahin ohne Gemeinnützigkeit auskommen. Am 31. März 2009 hatte der Verband den Antrag auf Anerkennung des Zwecks gestellt. Erst anderthalb Jahre später entschied das Finanzamt darüber, zwei weitere Jahre dauerte das Einspruchsverfahren.

Immerhin innerhalb eines Jahres entschied das Finanzgericht über die Klage des Verbands. Gegen die Finanzgerichts-Entscheidung legte die Finanzverwaltung Revision ein, die dann nach weiteren dreieinhalb Jahren entschieden wurde.

Zum Vergleich: Attac ist derzeit seit dreieinhalb Jahren ohne Gemeinnützigkeit. Im April 2014 hatte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit aberkannt, zweieinhalb Jahre später fand die Gerichtsverhandlung dazu statt. Sollte es zu einer Revision vor dem BFH kommen, wäre wie im Bridge-Beispiel mit mindestens weiteren drei Jahren bis zur Entscheidung zu rechnen.